

# S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette  
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch  
aufbereitet

Umsatzsteuerrecht  
15. Auflage 2017

Die **Umsatzsteuer** ist neben der Einkommensteuer die aufkommensstärkste Steuerart. Nicht nur wegen der Höhe ihres Steueraufkommens kommt ihr eine **zentrale Bedeutung für Fiskus und Wirtschaftsleben** zu. Der Rechtsanwender muss vor allem im Hinblick auf die Harmonisierung der Steuer die Verbindung zum EU-Mehrwertsteuerrecht und die Rechtsprechung des EuGH beachten.

Anhand der **bewährten Fallmethode** wird dem Leser die abstrakte Rechtsmaterie in anschaulicher und verständlicher Weise aufbereitet und vermittelt. Zahlreiche **Schemata, Schaubilder** und **Beispiele** runden das Werk ab. Die Neuauflage entspricht dem Rechtsstand **März 2017**. Berücksichtigt wurden die letzten Änderungen des UStG durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) v. 23.12.2016, BGBl. I 2016, 3254 sowie die jüngste Rechtsprechung des EuGH und BFH zu den unionsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Organschaft, für die Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen für den Vorsteuerabzug und die Vorlageersuchen des BFH zum Vorsteuerabzug aus durch Betrüger ausgestellte Rechnungen über Anzahlungen.

**Inhalt:**

1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick
2. Abschnitt: Steuergegenstand
3. Abschnitt: Der Unternehmer als Steuersubjekt
4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Option
5. Abschnitt: Steuersatz und Bemessungsgrundlage
6. Abschnitt: Vorsteuerabzug und Berichtigung des Vorsteuerabzugs
7. Abschnitt: Das Besteuerungsverfahren

ISBN: 978-3-86752-535-0



9 783867 525350

€ 24,90

# S

2017

# S

Skripten Steuerrecht

Reiß

# Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerrecht

Alpmann Schmidt

15. Auflage 2017

TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INDEPENDENT  
STUDIES CENTER

Alpmann Schmidt





JETZT  
INFORMIEREN!  
ZFUW.DE

## FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF

# STEUERRECHT FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS

### MASTER OF LAWS (LL.M.)

#### STUDIENINHALTE

-  EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUERRECHT
-  UMSATZSTEUERRECHT
-  STEUERBILANZRECHT
-  EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES STEUERRECHT
-  ALLGEMEINES STEUERRECHT, STEUERSTRAFRECHT UND WEITERES

#### FÜR RECHTSANWÄLTE

Im Curriculum des Studiengangs wurden die für die Berufsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ notwendigen Studieninhalte berücksichtigt.

Die Anerkennung obliegt der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website.



DISTANCE AND INDEPENDENT  
STUDIES CENTER 

TOP INSTITUT

★★★★★ 4.4 / 5

Platz 1 in der Kategorie  
Beliebteste Fernhochschulen

Auswertung 2017

FernstudiumCheck.de

# Den Überblick behalten...



#### Allgemeines Steuerrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,  
Lehrstuhl für Steuerrecht und  
Öffentliches Recht,  
Ludwig-Maximilians-Universität  
München (LMU)

16. Auflage 2017, 274 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-534-3



#### Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.  
Heinrich Weber-Grellet,  
Vorsitzender Richter am  
Bundesfinanzhof a.D.

15. Auflage 2017, 312 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-538-1



#### Einkommensteuerrecht

Dipl.-Finanzwirt  
Prof. Dr. Volker Kreft,  
Richter am Niedersächsischen  
Finanzgericht

16. Auflage 2017, 282 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-537-4



## ... mit Alpmann Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

# **Umsatzsteuerrecht**

**2017**

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

*Zitiervorschlag: Reiß, Umsatzsteuerrecht, Rn.*

**Prof. Dr. Reiß, Wolfram**

Umsatzsteuerrecht

15., überarbeitete Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-535-0

Herausgeber der Steuerrechtsskripten:

Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick</b> .....	1
A. Das Prinzip der Mehrwertsteuer .....	1
Fall 1: Großhändler, Einzelhändler und Verbraucher .....	1
B. Besteuerung der Einkommensverwendung für den Verbrauch .....	5
Fall 2: Familienvater/Erwerb von Gütern durch Einkommensverwendung .....	5
C. Die Systematik des Umsatzsteuergesetzes (zugleich Klausuraufbauschema) .....	7
I. Rechtsgrundlagen (Gesetz und EG-Richtlinien) .....	7
1. Umsatzsteuergesetz und MwStSystRL .....	7
2. Richtlinienkonforme Auslegung und Anwendungsvorrang .....	9
Fall 3: Anwendungsvorrang für Durchschnittssatzbesteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer eingetragenen Genossenschaft .....	9
II. Prüfungsschema .....	13
■ Prüfungsschema: Ausgangsseite (eigener Umsatz) .....	14
■ Prüfungsschema: Eingangsseite (Vorsteuerabzug) .....	15
Fall 4: Der Hausbau des Rechtsanwaltes/Umsätze und Vorsteuern .....	16
<b>2. Abschnitt: Steuergegenstand</b> .....	19
A. Steuerbare Umsätze .....	19
I. Arten der Umsätze .....	19
II. Umsätze im Inland .....	20
1. Inland .....	20
2. Ausland – räumliche Abgrenzung der Steuergewalt .....	21
3. Drittlandsgebiet und Gemeinschaftsgebiet .....	22
4. Geltungsbereich des UStG .....	24
B. Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) .....	24
I. Allgemeines .....	24
1. Begriff der Leistung .....	25
a) Leistung als Erfüllungshandlung .....	25
b) Sitten- und verbotswidrige Leistungen .....	27
2. Begriff des Entgeltes (der Gegenleistung) .....	28
a) Rechtsverhältnis, Kausalität und Finalität .....	28
Fall 5: Das Geschenk mit Folgen – finale Gegenleistung? .....	28
b) Tauschumsätze .....	31
■ Übersicht: Der Leistungsaustausch .....	34
II. Die Lieferung als Unterfall der Leistung .....	35
1. Verschaffung der Verfügungsmacht .....	35
2. Sonderfälle der Lieferung .....	37
a) Die Kommission .....	37
Fall 6: Die verbrannten Rauchwaren/Untergang der Kommissionsware .....	37
b) Sicherungsübereignung und Treuhandverhältnisse .....	39
Fall 7: Die vorsichtige Bank .....	39
Fall 8: Der clevere Insolvenzverwalter .....	41
Fall 9: Strohmengeschäfte mit Reimport Pkw .....	45
c) Echte und unechte Agentur .....	46
d) Zwangsversteigerung und Insolvenz .....	48
Fall 10: Erwerb bei der Zwangsversteigerung und in der Insolvenz .....	48
Fall 11: Die Option zugunsten der Bank .....	50
e) Rücklieferung und Rückgängigmachung einer Lieferung/ Tausch und Umtausch .....	50

f) Reihengeschäft .....	53
■ Übersicht: Die Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) .....	54
3. Ort der Lieferung .....	55
III. Sonstige Leistung .....	65
1. Abgrenzung zur Lieferung .....	65
2. Ort der sonstigen Leistung .....	68
a) Bedeutung für die Steuerbarkeit/Steuerpflicht .....	68
Fall 12: Das Autoleasing/Leistungsort .....	68
b) Die Regelung der §§ 3a, 3b UStG .....	71
■ Übersicht/Prüfungsschema: Ort der sonstigen Leistung ab 01.01.2015 .....	86
IV. Leistungen mit Elementen der Lieferung und der sonstigen Leistung .....	88
1. Werklieferung, Werkleistung .....	88
Fall 13: Die Beistellung von Baustahl .....	89
2. Gehaltslieferung, Umtauschmüllerei .....	90
3. Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung .....	90
V. Fehlender Leistungsaustausch .....	92
1. Schadensersatz .....	93
a) Schadensersatz aus Gesetz, insbesondere aus unerlaubter Handlung .....	93
Fall 14: Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls .....	93
b) Schadensersatz statt Leistung (§§ 281–283, 325, 326 BGB) .....	94
c) Verzugsschaden, Verzugszinsen (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB) .....	94
d) Ansprüche wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB) .....	95
e) Versendungskauf und Transportversicherung .....	95
2. Vertragsstrafen (§§ 340, 341 BGB) .....	95
3. Zuschüsse .....	96
4. Mitgliederbeiträge .....	98
5. Vorbereitungshandlungen und vorzeitig beendete Leistungen .....	100
Fall 15: Der gekündigte Schiffsbauvertrag/Vorbereitungs- handlungen .....	100
6. Verzicht auf Vertragserfüllung/Entlassung aus einem Vertrag .....	101
Fall 16: Entschädigung für Aufhebung eines lukrativen Beratervertrages/Verzicht auf Leistungserbringung? .....	101
7. Erbschaft, Erbauseinandersetzung, vorweggenommene Erbfolge .....	104
8. Geschäftsveräußerung .....	106
■ Übersicht: Fehlender Leistungsaustausch.....	110
C. Unentgeltliche Wertabgaben .....	111
I. Zweck: Besteuerung des Endverbrauchs .....	111
1. Besteuerung unentgeltlicher Zuwendungen/Wertabgaben aus dem Unternehmen .....	111
2. Belastung des privaten Konsums und Vorsteuerabzug .....	112
Fall 17: Die Incentive-Reise und der Betriebsausflug .....	112
3. Verbrauchsteuercharakter .....	118
II. Gegenstandsentnahme für außerunternehmerische Zwecke .....	118
Fall 18: Bau eines Hauses für die Tochter/Entnahme eines fertigen Werkes .....	118
III. Gegenstandsverwendung und Leistungsentnahme .....	121
IV. Unentgeltliche Wertabgaben an Arbeitnehmer .....	126
Fall 19: Pkw-Überlassung an den Geschäftsführer .....	126
V. Unentgeltliche Zuwendung aus unternehmerischem Anlass .....	131
D. Einfuhr und grenzüberschreitender Warenverkehr mit Drittländern .....	134
I. Bestimmungsland- und Ursprungslandprinzip .....	134

II. Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) in das Inland .....	136
1. Zweck .....	136
2. Einfuhr durch Endverbraucher/Nichtunternehmer .....	138
3. Einfuhr durch Unternehmer .....	138
4. Befreiung/Bemessungsgrundlage/Steuersatz .....	138
III. Befreiung der Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 UStG) .....	139
1. Grundsätzliche Regelung und Zweck .....	139
2. Technische Einzelheiten zur Ausfuhrbefreiung .....	141
3. Nachweise .....	143
IV. Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG) .....	145
V. Grenzüberschreitende Güterbeförderungen und ergänzende Leistungen im internationalen Warenverkehr .....	146
E. Umsatzsteuer-Binnenmarkt: Innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftlich befreite Lieferung .....	147
I. Grundlagen und Überblick .....	147
II. Erwerbsbesteuerung im Inland (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) .....	150
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	150
2. Institutionelle Erwerber und Erwerbsschwellen .....	150
3. Sonderregelung für den Erwerb neuer Fahrzeuge .....	151
4. Werklieferungen und Werkleistungen .....	152
5. Innergemeinschaftliches Verbringen innerhalb des Unternehmens .....	152
6. Ort des Erwerbs und Erwerb im Reihengeschäft .....	154
7. Steuerbefreiung des Erwerbs .....	157
8. Bemessungsgrundlage und Steuersatz .....	158
III. Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung .....	158
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	158
2. Nachweispflichten, Bedeutung der USt-IdNr. und Gutgläubens- schutz .....	160
3. Lieferung neuer Fahrzeuge .....	167
IV. Verlagerung des Lieferortes ins Bestimmungsland (§ 3c UStG) .....	168
V. Sonstige Leistungen im Binnenmarkt .....	169
1. Allgemeines .....	169
2. Die innergemeinschaftliche Güterbeförderung und Neben- leistungen .....	170
3. Vermittlungsleistungen und Werkleistungen .....	171
4. Erklärungs- und Meldepflichten bei sonstigen Leistungen .....	171
VI. Übersicht: Befreite innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a, § 2a, § 1b, § 3c UStG) .....	172
VII. Beurteilung.....	173
<b>3. Abschnitt: Der Unternehmer als Steuersubjekt .....</b>	<b>174</b>
A. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit/Unternehmerfähigkeit .....	174
Fall 20: Die Arbeitsgemeinschaft zweier Bauunternehmer .....	174
B. Die Unternehmenseinheit .....	184
C. Selbstständigkeit und Organschaft .....	184
I. Selbstständigkeit natürlicher Personen .....	184
II. Unselbstständigkeit juristischer Personen/Organschaft .....	185
Fall 21: Eine böse Überraschung .....	192
D. Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft .....	193
Fall 22: Der erfolglose Unternehmer .....	193
Fall 23: Die gelöschte GmbH .....	195
<b>4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Option .....</b>	<b>195</b>
A. Zweck und Wirkungen der Steuerbefreiungen .....	195
Fall 24: Der blinde Zwischenhändler mit befreiten Umsätzen .....	198

B. Die Option .....	199
Fall 25: Der einträgliche Verzicht auf die Steuerbefreiung .....	199
C. Übersicht über die Steuerbefreiungen .....	205
D. Einzelne Steuerbefreiungen .....	206
I. Ausfuhrlieferung, innergemeinschaftliche Lieferung und grenzüberschreitende Güterbeförderung .....	206
II. Umsatzsteuerlager und Befreiung von einer der Einfuhr vorausgehenden Lieferung .....	206
III. Vermittlungsleistungen .....	207
IV. Befreiung der Kreditgewährung, der Umsätze von Geldforderungen und von Wertpapieren .....	208
Fall 26: Factoringgeschäft und Forderungskauf .....	210
V. Befreiung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften .....	215
Fall 27: Die Aufnahme des Sohnes in das väterliche Unternehmen/ Erwerb von Gesellschaftsrechten .....	215
■ Übersicht: Gesellschaft oder Gesellschafter .....	220
VI. Grunderwerbsteuerbare Vorgänge .....	221
VII. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken .....	223
Fall 28: Private Wohnungsnutzung à la EuGH .....	224
VIII. Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften .....	229
IX. Befreiung der Heil- und Krankenhausbehandlung und von Betreuungs- und Pflegeleistungen für hilfsbedürftige Personen, § 4 Nr. 14 und 16 UStG .....	229
X. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 28 UStG .....	234
XI. Befreiungen nach dem Nato-Truppenstatut .....	235
<b>5. Abschnitt: Steuersatz und Bemessungsgrundlage .....</b>	<b>236</b>
A. Steuersatz .....	236
B. Bemessungsgrundlage beim Leistungsaustausch .....	240
I. Allgemeines .....	240
II. Durchlaufende Posten .....	243
III. Tauschvorgänge/verdeckter Preisnachlass .....	243
Fall 29: Die Inzahlungnahme beim Neukauf .....	244
IV. Devisenentgelte .....	245
V. Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) .....	246
VI. Reiseveranstalter (§ 25 UStG) .....	250
C. Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG .....	251
D. Mindestbemessungsgrundlage .....	253
E. Änderungen der Bemessungsgrundlage .....	255
<b>6. Abschnitt: Vorsteuerabzug und Berichtigung des         Vorsteuerabzugs .....</b>	<b>259</b>
A. Sachliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug .....	259
I. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG allgemein .....	259
II. Unternehmer als Vorsteuerabzugsberechtigter .....	261
Fall 30: Eine verfehlte Gestaltung/Erwerb durch Gesellschafter .....	261
III. Lieferung, sonstige Leistung, Einfuhr oder Erwerb für das Unternehmen .....	266
1. Ausgeführte Lieferung/sonstige Leistung an den Unternehmer .....	266
2. Lieferung/Einfuhr/innergemeinschaftlicher Erwerb für das Unternehmen .....	268
3. Gemischt verwendete Gegenstände und Zuordnungswahlrecht bei gemischt unternehmerischer und unternehmensfremder Verwendung .....	270

4. Sonderregelung und Zuordnungswahlrecht bei Grundstücken .....	277
Fall 31: Teilunternehmerische Gebäudenutzung eines Steuer- beraters .....	278
5. Zuordnung von Freizeitgegenständen .....	281
IV. Leistung eines anderen Unternehmers .....	282
Fall 32: Der betrogene Käufer/Lieferung durch Nichtunternehmer .....	282
V. Rechnung .....	284
1. Offener Steuerausweis und weitere notwendige Angaben .....	284
Fall 33: Die fehlerhafte Abrechnung .....	287
2. Rechnung und Gutschrift .....	290
3. Überhöhter und unberechtigter Steuerausweis in Rechnungen .....	291
4. Vorsteuerabzug bei Reisekosten .....	294
5. Vorsteuerabzug aus der Mindestbemessungsgrundlage .....	296
B. Ausschluss vom Vorsteuerabzug .....	298
I. Nichtabziehbarkeit von Vorsteuern auf Repräsentationsaufwendungen und Umzugskosten .....	298
1. Vereinbarkeit mit der Stillhalteklausele des Art. 176 MwStSystRL .....	298
2. Vorsteuerabzugsausschlüsse im Einzelnen .....	299
3. Nicht vom Vorsteuerauschluss erfasste Aufwendungen .....	300
4. Verfehlt Verweisung auf das EStG .....	301
II. Voller Ausschluss vom Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 2 UStG) .....	301
1. Die Ausschlussstatbestände nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG .....	301
2. Verwendung für vorsteuerabzugsschädliche Ausgangsumsätze .....	304
3. Tatsächliche Verwendung, Verwendungsabsicht und Sofortabzug .....	307
4. Vorsteuerabzug bei Fehlmaßnahmen .....	309
III. Teilweiser Ausschluss vom Vorsteuerabzug .....	310
C. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG) .....	314
I. Zweck der Regelung und Übersicht .....	314
II. Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei Wirtschaftsgütern nach § 15a Abs. 1 und 2 UStG .....	316
Fall 34: Das Appartement .....	316
III. Vorsteuerkorrektur nach § 15a Abs. 8 UStG bei Veräußerung und unentgeltlichen Wertabgaben .....	322
IV. Vorsteuerkorrekturen bei Bestandteilen und sonstigen Leistungen, § 15a Abs. 3 und 4 UStG .....	324
Fall 35: Umbauten und Renovierungen .....	324
V. Vereinfachungsregeln .....	327
VI. Vorsteuerkorrektur in der Insolvenz .....	328
■ Übersicht: Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG .....	329
<b>7. Abschnitt: Das Besteuerungsverfahren .....</b>	<b>330</b>
A. Voranmeldung, Jahreserklärung .....	330
B. Entstehen der Steuerschuld, Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs .....	330
C. Steuerschuldner und Verlagerung der Steuerschuldnerschaft .....	332
I. Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers .....	332
II. Verlagerung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG bei Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer .....	332
III. Verlagerung der Steuerschuldnerschaft in anderen (Inlands)Fällen .....	336
D. Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG .....	341
Fall 36: Die Doppelooption .....	341
E. Haftungsvorschriften zur Bekämpfung von Steuerausfällen .....	343
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>346</b>

## LITERATURVERZEICHNIS

Birkenfeld/Wäger	Das große Umsatzsteuer-Handbuch (Loseblatt), Stand Dezember 2016 zitiert: Birkenfeld/Wäger
Jakob	Umsatzsteuer 4. Auflage 2009
Lippross	Umsatzsteuer 24. Auflage 2017
Rau/Dürrwächter	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand Dezember 2016 zitiert: Verfasser in: R/D
Reiß/Kraeusel/Langer	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand Oktober 2016 zitiert: R/K/L
Ruppe/Achatz	UStG Kommentar 4. Auflage 2011
Sölch/Ringleb	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand September 2016 zitiert: S/R
Stadie	UStG Kommentar 3. Auflage 2015
Tipke/Kruse	Abgabenordnung Kommentar (Loseblatt), Stand November 2016 zitiert: T/K
Tipke/Lang	Steuerrecht 20. Auflage 2010 (Bearbeiter Reiß) und 22. Auflage 2015 (Bearbeiter Englisch) zitiert: T/L

Der **Anwendungsvorrang** der Richtlinie ist – nach Klärung durch den EuGH – zugunsten des Bürgers auch von den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu beachten, sodass nachteiliges nationales Gesetzesrecht nicht angewendet werden darf, wenn es im Widerspruch zur Richtlinie steht. Hingegen kommt bei einem richtlinienwidrigen Abweichen des nationalen Gesetzes zugunsten des Bürgers nicht in Betracht, dass die Richtlinie quasi als zu Eingriffen in Freiheit und Eigentum ermächtigendes Gesetz unmittelbar zulasten des Steuerbürgers angewendet wird. Es gibt keinen Anwendungsvorrang zulasten des Bürgers vor dem nationalen Gesetz.<sup>60</sup> Soweit das nationale Gesetzesrecht sowohl zulasten als auch zugunsten des Steuerbürgers von der Richtlinie abweicht, scheidet allerdings eine „Rosinenpickerei“ aus. Der Steuerbürger kann bis zu einem unionsrechtlich gebotenen Tätigwerden des Gesetzgebers de facto wählen, welche Regelung in seinem Fall angewendet werden soll, muss dann aber auch die jeweiligen Nachteile hinnehmen.<sup>61</sup>

Es ist die Pflicht des Gesetzgebers, richtlinienwidriges nationales Gesetzesrecht unverzüglich zu ändern. Unterlässt er diese Anpassung, kommen auch Schadensersatzpflichten in Betracht.<sup>62</sup> Die schuldhafte Nichtumsetzung kann bei vom Gesetzgeber zu verantwortendem schuldhaften Unterlassen ausnahmsweise auch dazu führen, dass der Mitgliedstaat wegen treuwidrigem Verhalten daran gehindert ist, sich auf die Bestandskraft oder den Ablauf von Ausschluss- und Verjährungsfristen zu berufen.<sup>63</sup> Grundsätzlich sind die Korrekturvorschriften und die Verjährungsvorschriften des nationalen Verfahrensrechtes, namentlich der AO, aber auch bezüglich fehlerhaft umgesetzten harmonisierten Umsatzsteuergesetzesrechts zu beachten.<sup>64</sup> Die unterlassene Umsetzung kann allerdings unter dem Aspekt des verfassungsrechtlichen wie auch des europarechtlichen Gleichheitssatzes zur Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit des Umsatzsteuerrechts führen.<sup>65</sup>

## II. Prüfungsschema

Das nachfolgende Prüfungsschema folgt dem Gesetzesaufbau des UStG. Dieses regelt in den §§ 1–13, 13c UStG zunächst die Besteuerung der Umsätze bis zur Entstehung der Steuerschuld und die Steuerschuldnerschaft (Ausgangsseite).

17

Die §§ 15, 15a UStG und zum Teil § 14 UStG betreffen den Vorsteuerabzug (Eingangsseite).

Bei der Lösung einer umsatzsteuerlichen Einzelaufgabe empfiehlt es sich, dem gesetzlich vorgezeigten Weg auch im Aufbau zu folgen, insbesondere die Ausgangsseite vor der Eingangsseite zu prüfen.

Die §§ 16 ff. UStG enthalten Vorschriften zum Besteuerungsverfahren, Sonderregelungen und Übergangsvorschriften.

60 So auch EuGH v. 18.12.2014, C-131/13 (Italmoda), UR 2015,106; v. 05.10.2004, C-397/01 (Pfeiffer), EuGHE 2004, I – 8835; v. 26.02.1986, Rs. 152/84 (Marshall), Slg. 1986, 723; v. 14.07.1994, C-91/92 (Faccini Dori), Slg. 1994, I-3325. Freilich hält sich der EuGH selbst gerade nicht an diese Vorgaben, wenn er Gerichten und Behörden gebietet, seiner Ansicht nach richtlinienwidrig durch das nationale Gesetz gewährte Rechte auf (Vor-)Steuervergütung und eine Steuerbefreiung nicht zu gewähren, was zur Auferlegung einer vom nationalen Gesetz nicht vorgesehenen Verpflichtung zur Steuerzahlung führt, mithin zu einem geradezu klassisch dem Gesetzesvorbehalt unterliegenden Eingriff in Freiheit und Eigentum.

61 EuGH v. 26.02.2015, C-144/13 (VDP Dental Laboratorie), UR 2015,474; EuGH v. 28.11.2013, C-319/12 (MDDP), MwStR 2014,15 (zu richtlinienwidriger Steuerbefreiung und Vorsteuerabzug).

62 Vgl. EuGH v. 19.01.2001 – Rs. C-150/99 (Lindöpark), Slg. 2001, I-493; v. 30.09.2003 – Rs. C-224/01 (Köbler), Slg. 2003, I-10239; BFH v. 21.04.2005 – V R 16/04, BStBl. II 2006, 96.

63 Vgl. EuGH v. 25.07.1991 – Rs. C-208/90 (Emmot), Slg. 1991, I-4269; v. 17.11.1998 – Rs. C-228/96 (Aprile), Slg. 1998, I-7141; v. 11.07.2002 – Rs. C-62/00 (Marks & Spencer) m.w.N., Slg. 2002, I-6325; v. 13.01.2004 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz), Slg. 2004, I-837; vgl. auch BFH v. 23.11.2006 – V R 51/05 und V R 67/05, BStBl. II 2007, 433 und 436; Reif StuW 1994, 323.

64 Vgl. BFH v. 16.09.2010 – V R 57/09, BStBl. II 2011, 151; BVerfG v. 29.05.2012 – 1 BvR 640/11, BFH/NV 2012, 1404 (zur insoweit fehlenden Vorlagepflicht an den EuGH).

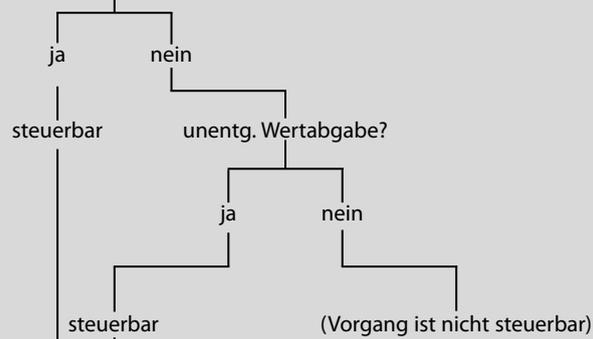
65 Vgl. Kirchhof UR 2002, 541, 547; vgl. auch ders. DStR 2008, 1 ff.

## Prüfungsschema

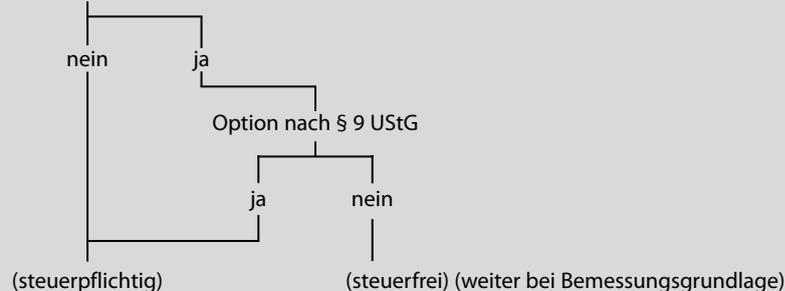
## A. Ausgangsseite (eigener Umsatz)

**I. Steuerbarkeit** (§§ 1–3g UStG)

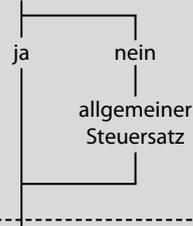
Leistungsaustausch, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb?

**II. Steuerpflicht**

Steuerbefreiung? (§§ 4–9 UStG)

**III. Steuersatz** (§ 12 UStG)

ermäßigter Steuersatz? (§ 12 Abs. 2 UStG)

**IV. Bemessungsgrundlage** (§§ 10, 11 UStG)

1. Entgelt bei Leistungsaustausch und innergemeinschaftlichem Erwerb durch Lieferung

2. (Zoll) Wert bei Einfuhr

3. Einkaufspreis, Ausgaben bei unentgeltlichen Wertabgaben und innergemeinschaftlichem Verbringen

nur für steuerpflichtige Umsätze

**V. Steuerschuld/Entstehungszeitpunkt** (§§ 13, 13b Abs. 1–4 UStG)

1. bei Soll-Versteuerung (Regelfall)

2. bei Ist-Versteuerung (§ 13 i.V.m. § 20 UStG)

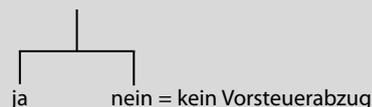
3. bei Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 1–4 UStG)

**VI. Steuerschuldner** (§§ 13a, 13b Abs. 5 UStG)

**Prüfungsschema**  
**B. Eingangsseite (Vorsteuerabzug)**

**I. Allgemeine Voraussetzungen** (§ 15 Abs. 1 UStG)

1. Unternehmereigenschaft
2. Leistung eines anderen Unternehmers mit Rechnungsausweis (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG, §§ 14, 14a UStG) oder Einfuhr (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG) oder innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG) oder bei Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG)
3. für das eigene Unternehmen



**II. Ausschlusstatbestände** (§ 15 Abs. 1a), 1b), 2 u. 3 UStG)

Verwendung

für steuerfreie Umsätze, nichtabziehbare Aufwendungen oder private Grundstücksnutzung?

1. nein = Vorsteuerabzug
2. ja = kein Vorsteuerabzug, es sei denn, § 15 Abs. 3 UStG für abschließend genannte Befreiungen, u.a. Ausfuhr
3. teilweise

**III. Aufteilung der Vorsteuer** (§ 15 Abs. 4 UStG)

nach wirtschaftlicher Zuordnung  
in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil

**Hinweis:** Ausnahmsweise Vorsteuerabzug auch für private Fahrzeuglieferer gemäß § 2a i.V.m. § 15 Abs. 4a UStG

Einschränkung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 S. 2, falls unter 10% genutzt, § 15 Abs. 1a) UStG für Repräsentationsaufwendungen nach § 4 Abs. 5, § 12 Nr. 1 EStG, § 15 Abs. 1b) UStG für private Grundstücks(mit)benutzung

## E. Umsatzsteuer-Binnenmarkt: Innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftlich befreite Lieferung

### I. Grundlagen und Überblick

1. Nach Art. 14 EGV war die Gemeinschaft verpflichtet, bis zum 31.12.1992 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gemäß **Art. 93 EGV** die USt, Verbrauchsteuern und sonstigen indirekten Steuern so weit zu **harmonisieren**, als dies für die Errichtung und das **Funktionieren des Binnenmarktes** erforderlich ist. In Ausführung dieses Artikels erging die Richtlinie 91/680 EWG.<sup>441</sup> Diese wurde durch das deutsche Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz<sup>442</sup> in deutsches Recht umgesetzt und mit Wirkung ab dem 01.01. 2007 durch die Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) ersetzt.

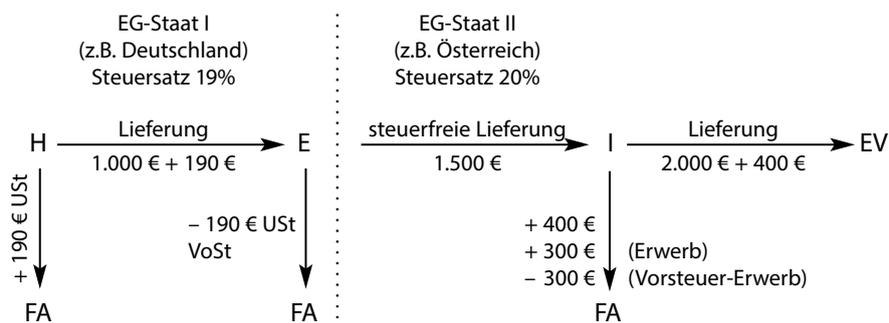
171

2. Zum Verständnis der Regelung sind vorab folgende Feststellungen zu treffen. Die USt bleibt bzgl. der Aufkommenszuteilung eine nationale Steuer. Jeder EU-Staat behält also „sein“ Umsatzsteueraufkommen. Hinsichtlich der Höhe des Umsatzsteuersatzes ist keine vollständige Harmonisierung im Sinne einer Vereinheitlichung erfolgt. Es wurde lediglich der Normalsteuersatz nach unten auf 15% begrenzt und der ermäßigte Steuersatz auf 5%, Art. 96, 97 und Art. 99 MwStSystRL. Daneben bleiben für eine unbefristete „Übergangszeit“ auch bestehende Nullsteuersätze und niedrigere ermäßigte Steuersätze zulässig, Art. 109 f. MwStSystRL. Unter diesen Voraussetzungen galt es, folgende Probleme zu bewältigen: Erstens soll im Wesentlichen die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens unter den EG-Staaten unverändert bleiben. Zweitens soll – trotz unterschiedlicher Steuersätze – der Wettbewerb für die die Leistungen anbietenden Unternehmer nicht relevant durch die USt beeinflusst werden. Zugleich hat aber jede Grenzabfertigung wegen der USt innerhalb der EG zu entfallen. Diese Anforderungen miteinander zu vereinen gleicht ein wenig der Aufgabe einer Quadratur des Kreises.

3. Die Binnenmarktrichtlinie hat das Problem beim EG-grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern – sog. **kommerzieller Warenverkehr** – dadurch gelöst, dass materiell alles beim Alten geblieben ist. Lediglich verfahrensrechtlich und in der Bezeichnung sind Änderungen eingetreten. An die Stelle der Besteuerung der **Einfuhr** tritt die Besteuerung des **innergemeinschaftlichen Erwerbs**. Dieser ist als normaler innerstaatlicher Besteuerungstatbestand gestaltet (§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG), sodass die Landesfinanzbehörden – und nicht der Zoll wie bei der Einfuhr – zuständig sind und der Erwerb in der normalen Steuererklärung zu deklarieren ist. Die frühere steuerfreie Ausfuhrlieferung für den „Export in EG-Staaten“ wurde durch die **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** ersetzt (§ 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG). Wie die Ausfuhrlieferung lässt sie den Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen für den „Expporteur“ zu (§ 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG).

172

#### Beispiel:



441 Ergänzungsrictlinie, ABl. EG 1991 Nr. L 376.

442 25.08.1992, BGBl. I 1992, 1548; BStBl. I 1992, 552.

Auf diese Weise bleibt das **Bestimmungslandprinzip** beim kommerziellen Warenverkehr vollständig erhalten. Der Endverbraucher wird mit der USt seines (Verbrauchs)Landes belastet. Diese erhält auch das betreffende EG-Land. Die Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland und der dort gewährte Vorsteuerabzug gleichen sich aus. Im Ursprungsland erfolgt durch die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung bei Erhalt des Vorsteuerabzugs eine vollständige Entlastung.

Alternativ zu dieser Lösung wäre für den kommerziellen Warenverkehr auch denkbar gewesen, weder den Erwerb zu besteuern noch die innergemeinschaftliche Lieferung zu befreien. Dann müsste aber für den Erwerber ein **grenzüberschreitender Vorsteuerabzug** zugelassen werden. Die dadurch eintretende Verschiebung des Steueraufkommens zugunsten der exportstarken EU-Staaten müsste durch Ausgleichszahlungen der Staaten untereinander beseitigt werden. Dieses eigentliche **gemeinsame Marktprinzip** des grenzüberschreitenden Vorsteuerabzugs ist gescheitert, weil man sich nicht auf ein Clearing-System einigen konnte. Ein zwischenzeitlich erneuter Anlauf der Kommission<sup>443</sup> hat bisher keine Wirkung gezeigt. Das ehrgeizige Ziel, die Binnenmarktumsätze (nahezu) vollständig den rein innerstaatlichen Umsätzen gleichzustellen, verkennt auch den gegenwärtigen Entwicklungsstand der Union.<sup>444</sup>

- 173 4.** Als besonders problematisch erweist sich die Behandlung des (einseitig) **nicht-kommerziellen Warenverkehrs** innerhalb der EU, wenn der **Abnehmer kein Unternehmer** ist bzw. kein Vorsteuerabzugsrecht hat. Die Besteuerung der Einfuhr mit Grenzabfertigung musste entfallen. Der Ersatz durch eine innerstaatliche Erwerbsbesteuerung mit Deklarationspflicht kann für private Erwerber prinzipiell nicht in Betracht kommen, weil dies weder zumutbar noch kontrollierbar ist.

Die insoweit eingeführte Regelung lässt sich von folgendem (Kompromiss)Prinzip leiten: Grundsätzlich wird im **inneregemeinschaftlichen nichtkommerziellen Warenverkehr** – im Unterschied zur Behandlung des nichtkommerziellen Warenverkehrs gegenüber Drittstaaten mit Befreiung der Ausfuhrlieferung und Besteuerung der Einfuhr auch bei Lieferungen an Nichtunternehmer – zum **Ursprungslandprinzip** übergegangen, d.h. keine Befreiung im Ursprungsland und keine Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland. Davon werden aber für aufkommenserhebliche und wettbewerbsrelevante Fallgestaltungen **Ausnahmen** gemacht **zugunsten des Bestimmungslandes**. Bei **Versendungs-/Beförderungslieferungen** ab einer bestimmten Größenordnung (Lieferschwelle) wird für den Lieferanten/Unternehmer der **Lieferort in das Bestimmungsland** verlegt (**§ 3c UStG**). Im Ursprungsland ist die Lieferung dann nicht steuerbar. Bei der **Lieferung neuer Fahrzeuge** findet auch für Privatpersonen im Bestimmungsland eine **Erwerbsbesteuerung** statt, umgekehrt wird die Lieferung im Ursprungsland befreit (**§§ 1b, 2a, 4 Nr. 1b, 6a UStG**).

- 174 5.** Die Binnenmarktregelung hat insbesondere von deutscher Seite viel Kritik erfahren.<sup>445</sup> Sie wird als Etikettenschwindel und unnötige Komplizierung verdammt, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei. Die Kritik ist unberechtigt und überzogen. Eine totale Gleichbehandlung mit rein innerstaatlichen Umsätzen setzt voraus, dass auch keinerlei Steuersatzunterschiede mehr bestehen und ein befriedigender Mechanismus hinsichtlich der Verteilung des Steueraufkommens innerhalb der EU gefunden wird. Die von deutscher Seite früher propagierte Ersetzung des Bestimmungslandprinzips durch das Ursprungslandprinzip bei Bestehenbleiben von da-

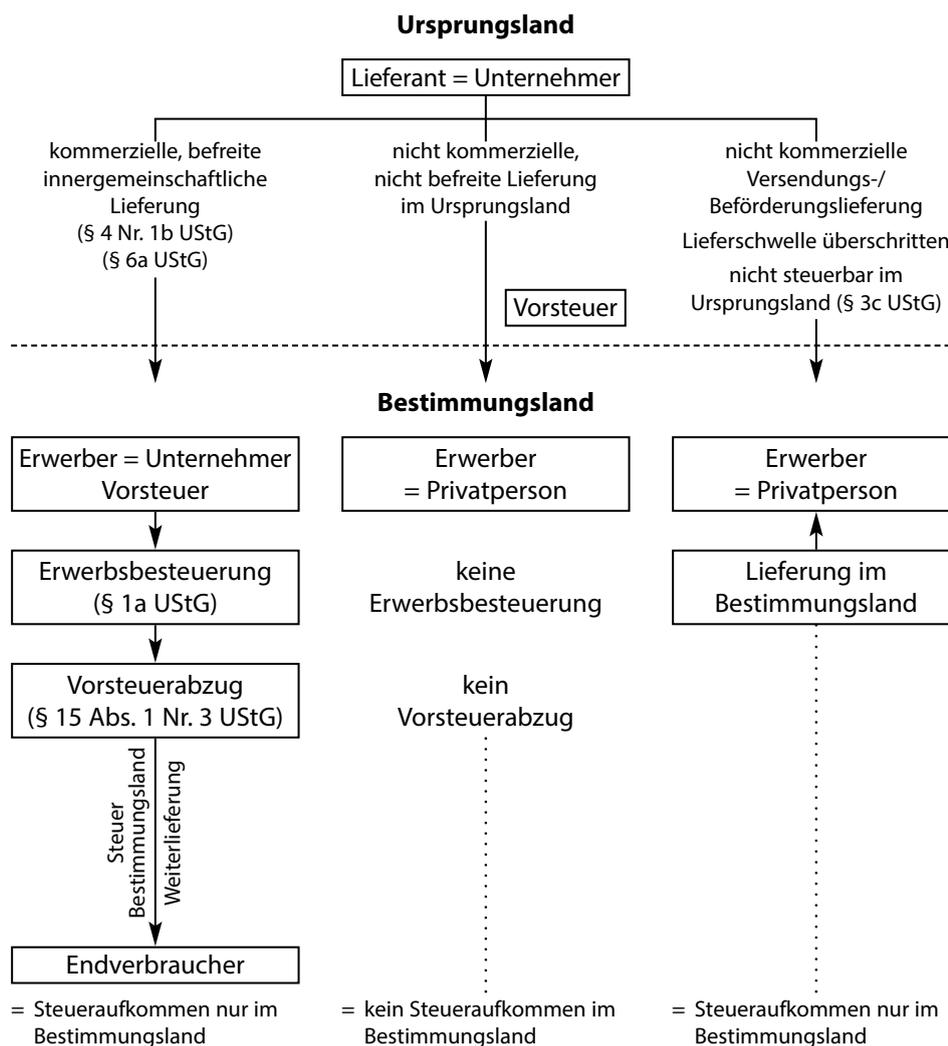
443 Kom (96) 328 endg. = Ratsdok. 9466/96 = BR-Drs. 637/96; vgl. dazu Schlienkamp UR 1996, 326; vgl. insoweit auch Mitteilung KOM (2008) 807 endg. über eine Strategie zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs in der EU v. 01.12.2008 sowie KOM (2008) 109 endg. und SEK (2008) 249 endg. v. 22.02.2008 mit Erörterung einer Besteuerung innergemeinschaftlicher Lieferungen und einer generellen Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Empfänger.

444 Vgl. dazu Hagen/Reiß UR 2000, 106.

445 Vgl. statt vieler Nieskens BB 1992, Beilage 17.

mals bestehenden erheblichen Steuersatzunterschieden (zugunsten deutscher Lieferanten!) und ohne Ausgleichsmechanismus bei grenzüberschreitendem Vorsteuerabzug war erkennbar von egoistischen Motiven geleitet. Sie verkannte darüber hinaus den Verbrauchsteuercharakter der USt.<sup>446</sup> Wer eine totale Gleichbehandlung mit rein innerstaatlichen Umsätzen verlangt, muss konsequenterweise auf die Steuersouveränität der EU-Staaten bzgl. der USt verzichten.<sup>447</sup> So weit sind wir noch lange nicht. Eine Verfälschung der Wettbewerbssituation für die Unternehmer im Binnenmarkt durch Übergang zum Ursprungslandprinzip ohne vollständige Angleichung auch der Steuersätze bedeutet keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt und verstößt im Übrigen gegen den Grundgedanken des gemeinsamen Binnenmarktes. Zu Recht verfolgt die Kommission daher das Ursprungslandprinzip nicht mehr, sondern favorisiert nunmehr ein auf dem Bestimmungslandprinzip basierendes EU-weites MwStSystem auch für grenzüberschreitende Umsätze innerhalb der Union.<sup>448</sup>

175



446 Dazu Reiß, FS Tipke, 433.

447 Vgl. demgegenüber zutreffend Schlussantrag Generalanwalt Cruz Villalon v. 28.02.2013 – C-388/11 (Credit Lyonnais), Celex-Nr. 62011CC0388 (Rn. 53 MwSt bleibt eine Steuer in der Steuerhoheit der Mitgliedstaaten); vgl. auch Hagen/Reiß UR 2000, 106.

448 Vgl. Grünbuch der Kommission über die Zukunft der MwSt – Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienten MwSt-System, KOM (2010) 695 endg. v. 01.12.2010, BR-Drs. 799/10 v. 02.12.2010 und Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat zur Zukunft der Mehrwertsteuer, KOM (2011) 851 endg. v. 06.12.2011.

## C. Übersicht über die Steuerbefreiungen

238

<b>Steuerbefreiungen</b>		
<b>mit Vorsteuerabzug,</b> § 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG i.V.m.	<b>mit Optionsmöglichkeit,</b> § 9 UStG i.V.m.	<b>ohne Vorsteuerabzug,</b> § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m.
§ 4 Nr. 1 UStG Ausfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung	§ 4 Nr. 8 a–g u.a. Kreditleistungen, Geldforderungen, Wertpapiere, Anteile an Gesellschaften, Übernahme von Bürgschaften	§ 4 Nr. 8h Verwaltung von Investmentvermögen und Versorgungseinrichtungen
§ 4 Nr. 2 UStG Umsätze für Seeschiff- und Luftfahrt	§ 4 Nr. 9a Umsätze von Grundstücken	§ 4 Nr. 10, 11 Versicherungen und Versicherungsvertreter
§ 4 Nr. 3 UStG grenzüberschreitende Güterbeförderung und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Ausfuhr und Einfuhr	§ 4 Nr. 12 Vermietung (Verpachtung) von Grundstücken; Einräumung und Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten	§ 4 Nr. 14 Heilbehandlungen durch Ärzte u. andere Heilberufler u. Krankenhausbehandlungen durch Einrichtungen des öR und andere nach SGB zugel. Einrichtungen
§ 4 Nr. 4a u. b UStG Lieferungen in und im Steuerlager; Lieferung vor Einfuhr	§ 4 Nr. 13 Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften an die Teileigentümer	§ 4 Nr. 15 Leistungen der Träger der Sozialversicherung
§ 4 Nr. 5 UStG Vermittlungsleistungen für Ausfuhr und nicht steuerbare Auslandsleistungen für Lieferungen nach § 3 Abs. 8	§ 4 Nr. 19 Leistungen der Blinden und Blindenwerkstätten	§ 4 Nr. 16 Mit Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen verbundene Leistungen durch JPöR o. andere nach SGB zugelassene Einrichtungen
§ 25 Abs. 2 UStG Reiseleistungen für Gebiete außerhalb der Europäischen Gemeinschaft		§ 4 Nr. 17 Lieferungen menschlicher Organe, Krankbeförderung
Art. 3 Nr. 1 Offshore-Abkommen = Leistungen an Dienststellen der USA		§ 4 Nr. 18 Leistungen der Verbände der Wohlfahrtspflege
Art. 67 Abs. 3 NATO-Truppenstatut = Leistungen an NATO-Truppen und ziviles Gefolge		§ 4 Nr. 20 Kulturelle Leistungen (Theater, Museen, Orchester etc.) der Gebietskörperschaften u. anerkannter gleichartiger privater Einrichtungen
Art. 14 Abs. 2 Abkommen Alliierte Hauptquartiere = Leistungen an Hauptquartiere		§ 4 Nr. 21, 22 Schul-, Bildungszwecken dienende Leistungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen durch JPöR und anerkannte Einrichtungen
		§ 4 Nr. 24, 25 Leistungen des Jugendherbergswerks und von Trägern der Jugendhilfe
		§ 4 Nr. 26 ehrenamtliche Tätigkeiten
		§ 4 Nr. 28 Lieferungen von Gegenständen, für die kein VoSt-Abzugsrecht nach § 15 Abs. 1a) oder § 15 Abs. 2 i.V.m. § 4 Nr. 8–27 UStG bestanden hat

## D. Einzelne Steuerbefreiungen

### I. Ausfuhrlieferung, innergemeinschaftliche Lieferung und grenzüberschreitende Güterbeförderung

S. unter Rn. 158 ff., Rn. 161 ff., Rn. 190 ff., Rn. 195.

### II. Umsatzsteuerlager und Befreiung von einer der Einfuhr vorausgehenden Lieferung

- 239 1. § 4 Nr. 4a lit. a UStG** befreit Lieferungen in ein **Umsatzsteuerlager** und in einem Umsatzsteuerlager. Ebenfalls befreit werden nach § 4 Nr. 4a lit. b UStG mit der Lagerung und der Aufbereitung dieser eingelagerten Gegenstände zusammenhängende (sonstige) Leistungen. Die Befreiung findet ihre Grundlage in Art. 157, 159 MwSt-SystRL. Die Befreiung dient letztlich der Vereinfachung und der Schonung der Liquidität. Sie kommt ausschließlich in Betracht für Umsätze zwischen Unternehmern und auch nur für bestimmte Güter, die in der Anlage 1 genannt sind. Es handelt sich vorwiegend um Massengüter (u.a. bestimmte landwirtschaftliche Produkte, bestimmte Metalle, Mineralöl). Durch die Einführung des Umsatzsteuerlagers soll namentlich erreicht werden, dass solche Güter durch Einlagerung in ein beaufsichtigtes Umsatzsteuerlager zum Gegenstand internationaler Handelstransaktionen gemacht werden können, ohne dass namentlich die ausländischen Handelspartner mit Zahlungen und Vorsteuervergütungen deutscher USt behelligt werden müssen. Die Befreiung verlangt allerdings nicht, dass ausländische Lieferanten beteiligt sind.
- 240 2.** Ergänzt wird die Befreiung für inländische Lieferungen in § 4 Nr. 4a UStG durch eine Befreiung für die Einfuhr gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG, wenn die eingeführten Gegenstände im Anschluss an die Einfuhr in ein Umsatzsteuerlager gelangen und dort dann steuerfrei nach § 4 Nr. 4a lit. a UStG geliefert werden. Unter diesen Voraussetzungen wird auch ein innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 4b Nr. 2 UStG befreit.

**Beispiel:** Mineralölkonzern N (Niederlande) (alternativ R aus Russland) liefert in 01/17 Erdöl (Nr. 12 der Anlage 1) aus den Niederlanden an den Unternehmer B (Belgien) für 100.000 € in ein Umsatzsteuerlager des H (Lagerhalter) in Hamburg ein. B veräußert sodann das im Umsatzsteuerlager befindliche Öl in 02/17 für 150.000 € an D (Düsseldorf), dieser in 04/17 für 200.000 € an M (München). M holt das Erdöl in 05/17 aus dem Lager in Hamburg ab und verbringt es zu sich nach München.

N liefert nach § 3 Abs. 6 S. 1 UStG in den **Niederlanden** an B, somit in Deutschland nicht steuerbar und in den Niederlanden als innergemeinschaftliche Lieferung befreit. B tätigt in Deutschland einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §§ 1a, 3d S. 1 UStG. Dieser Erwerb ist nach § 4b Nr. 2 i.V.m. § 4 Nr. 4a lit. a UStG befreit, sodass B keine Erwerbsteuer zu entrichten hat und auch keine VoSt geltend machen muss. B liefert nach § 4 Nr. 4a lit. a UStG befreit in Deutschland, Ort gemäß § 3 Abs. 7 S. 1 UStG (ruhende Lieferung!) an D. D liefert zunächst ebenfalls in 04/17 befreit nach § 4 Nr. 4a lit. a UStG an den M. Das Abholen des Mineralöls in 05/17 aus dem Umsatzsteuerlager des H führt allerdings zu einer **Auslagerung**. Damit entfällt die Befreiung für diesen letzten Umsatz vor der Auslagerung, hier die Lieferung des D an M, gemäß § 4 Nr. 4a lit. a S. 2 UStG. Diese letzte Lieferung – nicht aber ihr vorhergehende Lieferungen, Erwerbe oder Einfuhren – ist dann nicht mehr befreit. Daher entsteht für diese Lieferung nunmehr eine USt-Schuld von 38.000 € bei einer Bemessungsgrundlage von 200.000 €, und zwar für den Voranmeldungszeitraum der Auslagerung, § 13 Abs. 1 Nr. 9 UStG. **Steuerschuldner** ist hier der M als **Auslagerer**, § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (beachte: hier quasi ein Fall von reverse charge, aber in § 13a UStG geregelt!).

Im Fall der Alternative einer Lieferung durch R aus **Russland** kommt es zu einer **Einfuhr**. R liefert nach § 3 Abs. 6 S. 1 UStG bereits in Russland. Eingeführt wird für B. Die Einfuhr ist aber nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG für den B befreit. Im Übrigen ist die Lösung dann wie oben. Sollte die Abfertigung zur Einfuhr für R erfolgen, so lieferte dieser allerdings nach § 3 Abs. 8 UStG erst in Deutschland steuerbar an B und zwar gedanklich nach der Einfuhr. Diese Lieferung ist dann wiederum nach § 4 Nr. 4a lit. a UStG befreit, die Einfuhr ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG befreit.

Die Leistungen des Lagerhalters H an B, D und M sind nach § 4 Nr. 4a lit. b UStG befreit.

**3.** Im Einzelnen ist zu beachten: Ein **Umsatzsteuerlager im Inland** muss vom für den Lagerhalter, eine zuverlässige Person, zuständigen **Finanzamt bewilligt** werden. Umsatzsteuerlager kann jeder räumlich bestimmte Ort im Inland sein. Häufig, aber nicht zwingend, kann auch ein Zolllager (zur Lagerung noch nicht zum freien Verkehr zugelassener Waren – sog. Nichtgemeinschaftswaren) zum Umsatzsteuerlager bestimmt werden. Die gemeinsame Lagerung von Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren bedarf dann allerdings der Zustimmung der Zollbehörde. Die Steuerbefreiung kommt nur in Betracht für die Lieferung der in der Anlage genannten Waren und nur bei Lieferungen im Unternehmenssektor, also gerade nicht bei Lieferungen an Endverbraucher. Werden die Waren ausgelagert, so entfällt die Befreiung für den letzten der Auslagerung vorhergehenden Umsatz. Das kann auch eine befreite Einfuhr oder ein befreiter Erwerb sein. Die Steuerschuld entsteht im Voranmeldungszeitraum der Auslagerung. Steuerschuldner ist der Auslagerer. Das ist derjenige, der die Auslagerung veranlasst hat. Im Regelfall ist derjenige der Auslagerer, der die Ware aus dem Steuerlager befördert, respektive versendet. Das kann der Lieferer sein, aber auch der Abnehmer (Abholfall!). Im letzteren Fall kommt es quasi zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft (reverse charge wie bei § 13b Abs. 5 UStG, vgl. dazu 7. Abschnitt C. II., Rn. 382 ff.). Auslagerung ist jede Entfernung aus dem Steuerlager, es sei denn, es erfolgt unmittelbar eine Einlagerung in ein anderes Steuerlager. Eine Auslagerung liegt auch vor, wenn die Bewilligung für ein Steuerlager widerrufen wird oder wenn an den eingelagerten Gegenständen nicht befreite Leistungen erbracht werden, sie namentlich für den Endverbrauch hergerichtet werden.<sup>650</sup> Der Lagerhalter schuldet gesamtschuldnerisch die Steuer, wenn er die USt-IdNr. des Auslagerers nicht aufzeichnet, § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG.

241

**4.** Nach **§ 4 Nr. 4b UStG** werden Lieferungen befreit, die einer Einfuhr vorausgehen, wenn der Abnehmer der Lieferung den Gegenstand einführt. Zu beachten ist, dass § 4 Nr. 4b UStG gerade nicht angewendet werden kann, wenn der Lieferort nach § 3 Abs. 8 UStG für den Lieferanten in das Inland verlagert wird. Er kommt aber immer dann infrage, wenn eine Ware zwar in das Inland gelangt ist, aber **noch keine Abfertigung zum freien Verkehr** erfolgte und die **(Nicht-Unions)Ware** dann bereits im Inland weiter geliefert wird.

242

**Beispiel:** A aus Auckland (Neuseeland) liefert Kiwis an den Importeur H in Hamburg. Die Kiwis werden dort in ein **Zolllager** bei L eingelagert. Importeur H veräußert die im Zolllager lagernde Ware unverteuert und unverzollt an den Obsthändler O in Oldenburg. O beauftragt H, die Ware in den freien Verkehr zu überführen und veräußert die Ware an den Einzelhändler E in Essen, der die Ware in Hamburg aus dem Zolllager abholt.

A liefert nach § 3 Abs. 6 S. 1 UStG nicht steuerbar in Neuseeland an H. H liefert nach § 3 Abs. 7 S. 1 UStG in Hamburg im Zolllager steuerbar, aber nach § 4 Nr. 4b UStG befreit an O, da die **Lieferung im Inland vor der Einfuhr** erfolgte. O bewirkt im Inland eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG steuerbare Einfuhr durch die Abfertigung zum freien Verkehr. O liefert steuerbar nach § 3 Abs. 6 S. 1 UStG in Hamburg an E. Die Lieferung ist nicht nach § 4 Nr. 4b UStG befreit, da sie nach der Einfuhr erfolgte. O kann nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als VoSt abziehen, denn die Einfuhr erfolgte für sein Unternehmen. E ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG zum Abzug der VoSt aus der an ihn ausgeführten steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferung des O berechtigt.

### III. Vermittlungsleistungen

**1. § 4 Nr. 5 UStG** befreit nach § 3a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1b, Abs. 3 Nr. 4 UStG im Inland steuerbare Vermittlungsleistungen, wenn **243**

- die **vermittelte Leistung** nach § 4 Nr. 1a, Nr. 2–4b, 6, 7 UStG **steuerfrei** ist oder
- die **vermittelte Leistung** ausschließlich **im Drittlandsgebiet** bewirkt wird oder

<sup>650</sup> Wegen weiterer Einzelheiten vgl. BMF v. 28.01.2004, BStBl. I 2004, 242 f.

- die vermittelte Lieferung wegen § 3 Abs. 8 UStG als im Inland ausgeführt gilt. Zur Inanspruchnahme der Befreiung ist nach § 22 UStDV der Buchnachweis erforderlich.

**Beispiel:** Der Handelsvertreter H mit Sitz in Düsseldorf vermittelt für den Fabrikanten F in Düsseldorf gegen Provision eine Lieferung an Abnehmer A in Zürich, wobei F die Ware nach Zürich befördert.

Die Vermittlungsleistung des H ist steuerbar, denn gemäß § 3a Abs. 2 UStG wird sie in Düsseldorf erbracht. Es handelt sich aber um die Vermittlung einer nach § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerfreien Ausfuhr des F, sodass die Vermittlungsleistung des H nach § 4 Nr. 5a UStG befreit ist.

**2.** Der Ort von Vermittlungsleistungen liegt nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG dort, wo der Ort des vermittelten Umsatzes ist, sofern der Leistungsempfänger kein Unternehmer (und keine juristische Person mit USt-IdNr.) ist. Ist der Empfänger der Vermittlungsleistung Unternehmer (juristische Person mit USt-IdNr.), ist nach § 3a Abs. 2 UStG der Unternehmens-/Sitzort des Empfängers maßgebend. Die Vermittlung innergemeinschaftlicher Lieferungen und Erwerbe ist nicht befreit.

**Beispiel:** V vermittelt für K in Köln eine in Köln ausgeführte innergemeinschaftliche befreite Lieferung in die Niederlande (Ndl.). Der Ort der Vermittlungsleistung ist nach § 3a Abs. 2 UStG Köln als Ort des Unternehmenssitzes des Empfängers K. Die Vermittlungsleistung ist nicht befreit. K kann die VoSt bei seinem Kölner Finanzamt geltend machen. Vermittelt V für den Erwerber E in den Ndl., wird die Vermittlungsleistung für den Erwerber E in den Ndl. erbracht. Der Ort ist nach § 3a Abs. 2 UStG in den Ndl., sodass die Leistung in Deutschland nicht steuerbar ist. In den Ndl. findet entsprechend Art. 196 MwStSystRL, § 13b Abs. 2 UStG eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft statt, sodass nicht V, sondern E die niederländische USt schuldet. N kann diese in den Ndl. als VoSt abziehen.

- 244 3.** Die Steuerbefreiungen des § 4 Nr. 5 UStG sind grundsätzlich auch auf Vermittlungsleistungen der **Reisebüros** anwendbar. Dies gilt allerdings nach S. 2 nicht, wenn die Vermittlungsleistung für den Reisenden (Auftraggeber) erbracht wird.

**Beispiel:** Ein Reisebüro vermittelt Hotelunterkunft und Verpflegung sowie Flug nach New York

- a) für die leistenden Unternehmer (Hotelier in New York, Fluggesellschaft in Frankfurt),
- b) für den Reisenden.

Zu a): Die Vermittlung der Hotelunterkunft und die Vermittlung der Restaurationsumsätze (sonstige Leistungen!) sind nach § 3a Abs. 2 UStG nicht steuerbar, da der Ort in New York liegt. Die Vermittlung des Fluges ist steuerbar nach § 3a Abs. 2 UStG. Sie ist nach § 4 Nr. 5b UStG steuerfrei. Hinweis: Würde das Reisebüro für ein in Deutschland ansässiges Reiseunternehmen die genannten Leistungen vermitteln, wäre die Vermittlung insgesamt steuerbar, § 3a Abs. 2 UStG, aber nach § 4 Nr. 5c i.V.m. § 3a Abs. 3 Nr. 1a (Hotelunterkunft) und Nr. 3b) (Restaurationsumsätze) und § 4 Nr. 5b i.V.m. § 3b Abs. 1 UStG befreit.

Zu b): Die Vermittlung der Hotelunterkunft und der Restaurationsumsätze ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1a, Nr. 3b UStG nicht steuerbar. Die Vermittlung des Fluges ist nur bzgl. des inländischen Streckenanteils nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 3b Abs. 1 S. 1 und 2 UStG steuerbar. Insoweit tritt nach § 4 Nr. 5 S. 2 UStG keine Befreiung ein.<sup>651</sup>

Tritt ein **Reiseveranstalter**, § 25 UStG, gegenüber dem Reisenden im eigenen Namen auf, so liegt keine Vermittlungsleistung vor. § 4 Nr. 5 UStG kann deshalb keine Anwendung finden.

#### IV. Befreiung der Kreditgewährung, der Umsätze von Geldforderungen und von Wertpapieren

- 245 § 4 Nr. 8a UStG** befreit die Gewährung von **Kredit**en, **§ 4 Nr. 8c UStG** die Umsätze im Geschäft mit (Geld)**Forderungen**, **§ 4 Nr. 8e** Umsätze im Geschäft mit **Wertpa-**

<sup>651</sup> S. zu § 4 Nr. 5 UStG auch Abschn. 4.5.1. bis 4.5.4. UStAE.

**pieren, § 4 Nr. 8g UStG die Übernahme von Verbindlichkeiten**, Bürgschaften und anderen Sicherheiten.<sup>652</sup> Die Befreiungen finden ihre gemeinschaftsrechtliche Grundlage in Art. 135 Abs. 1a–g MwStSystRL. In allen Fällen ist auch die **Vermittlung** solcher **(Finanz)Umsätze** befreit, **nicht** aber die **Verwaltung**, es sei denn als bloße Nebenleistung durch den Leistenden.<sup>653</sup> Ausnahmsweise befreit **§ 4 Nr. 8h UStG** auch die **Verwaltung von Investmentfonds**<sup>654</sup> und von Versorgungseinrichtungen im Sinne des VersicherungsaufsichtG. Die Befreiung der Finanzgeschäfte beruht nach Auffassung des EuGH sowohl darauf, dass für derartige Finanzgeschäfte, namentlich für die Kreditgewährung für den Verbraucher nicht die Kosten erhöht werden sollen, als auch darauf, dass bei den sog. Finanzgeschäften die Bestimmung der zutreffenden Bemessungsgrundlage Schwierigkeiten bereitet.<sup>655</sup> Richtigerweise fehlt es bei den sog. Finanzgeschäften weitgehend an einem verbrauchsfähigen Gut,<sup>656</sup> sodass sich die Belastung mit USt verbietet. Richtigerweise dürfte die Befreiung daher nicht mit einem Vorsteuerauschluss verbunden sein. Die Unternehmereigenschaft ist für die typisch private Unterhaltung von bloßen Sparkonten und die damit verbundene „Kreditgewährung“ an die Bank ebenso zu verneinen, wie für das bloße Halten von Gesellschaftsanteilen und verzinslichen Schuldverschreibungen (s. Rn. 196 ff.). Der EuGH<sup>657</sup> geht zutreffend davon aus, dass die verzinsliche Überlassung von (Geld) Kapital durch Darlehensgewährung, Bankeinlagen, Erwerb von Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen nicht schon die Unternehmereigenschaft begründet, sondern dass die Gewährung von Darlehen nur dann im Rahmen des Unternehmens (= durch ein Handeln als Steuerpflichtiger) erfolgt, wenn die Darlehensgewährung sich als dauerhafte Erweiterung einer ohnehin die Unternehmereigenschaft begründenden Tätigkeit darstellt. Dies bejaht der EuGH u.a. für die Vergabe von Darlehen an Beteiligungsgesellschaften durch eine Finanzholding, aber auch ganz allgemein für die Gewährung verzinslicher Darlehen durch Unternehmer. Die Befreiungen können daher nur eingreifen, wenn überhaupt die Unternehmereigenschaft zu bejahen ist. Dies trifft etwa zu, wenn Spar- und Bankkonten Geschäftskonten eines Gewerbebetriebes sind oder wenn gerade die Kreditgewährung oder der Handel mit Wertpapieren den Geschäftsgegenstand ausmacht, wie etwa bei Banken.

Obwohl die Befreiungen nach **§ 4 Nr. 8 UStG** danach vornehmlich das **Bank und Kreditgewerbe** betreffen, sind sie allerdings nicht darauf beschränkt. Ihre Anwendung hängt nicht davon ab, ob ein entsprechender Umsatz von einem Kredit- oder

652 S. dazu BFH v. 30.11.2016 – V R 18/16, BB 2017, 86 (Übernahme der Verpflichtung zur Eingehung eines Mietverhältnisses als Mieter); v. 15.04.2015 – V R 46/13, BStBl. II 2015,947 (Mietgarantie und Verzicht darauf).

653 Dazu EuGH v. 19.07.2012 – C 44/11 (Deutsche Bank), BStBl. II 2012, 945 und (Nachfolgeentscheidung) BFH v. 11.10.2012, V R 9/10, BStBl. II 2014, 279; EuGH v. 13.12.2001 – Rs. C-235/00 (CSC-Callcenter), Slg. 2001, I-10237 mit Anm. Wäger UR 2002, 84; zur Kreditvermittlung vgl. auch EuGH v. 21.06.2007 – Rs. C-453/05 (Ludwig), Slg. 2007, I-5083 = HFR 2007, 915; EuGH v. 03.04.2008 – Rs. C-124/07 (J.C.M.Beheer), UR 2008, 389; BFH v. 30.10.2008 – V R 44/07, BStBl. II 2009, 554 (Strukturvertrieb Fondsanteile); BFH v. 06.12.2007 – V R 66/05, v. 20.12.2007 – V R 62/06, 06.09.2007 – V R 50/05, BStBl. II 2008, 638, 641, 829; Abschn. 4.8.1. UStAE. Vermittlungstätigkeit setzt nicht voraus, dass zu einer der Parteien des Geschäftes unmittelbare Rechtsbeziehungen bestehen. Vermittler muss aber ursächlich dazu beitragen, dass es zwischen den Parteien zu einem Vertragsabschluss kommt. Zur Nichtbefreiung der Portfolioverwaltung BMF v. 09.12.2008, BStBl. I 2008, 1086 zutreffend gegen BFH v. 11.10.2007 – V R 22/04, BStBl. II 2008, 993.

654 Dazu EuGH v. 07.03.2013 – C-275/11 (GfBK), BStBl. II 2013, 900 und (Nachfolgeentscheidung) BFH v. 11.04.2013 – V R 51/10, BStBl. II 2013, 877; EuGH v. 07.03.2013 – C-424/11 (Wheels), UR 2013, 300; EuGH v. 30.06.2007 – Rs. C-363/05 (JP Morgan Fleming Claverhouse Investmenttrust), UR 2007, 727; v. 04.05.2006 – Rs. C-169/04 (Abbey National), Slg. 2006, I-4062 mit Anm. Hahne BB 2007, 240 und Philipowski DB 2006, 1235; v. 21.10.2004 – Rs. C-8/03 (Banque Bruxelles Lambert), Slg. 2004, I-10172; Abschn. 4.8.13. UStAE i.d.F. BMF v. 12.11.2015; zur Befreiung und Umfang der Verwaltung bei Immobilieninvestmentfonds vgl. EuGH v. 09.12.2015 – C-595/13, UR 2016, 31.

655 EuGH v. 19.04.2007 – Rs. C-455/05 (Velvet & Steel), Slg. 2007, I-3227; vgl. dazu auch Reiß UR 2008, 58.

656 H. Friedrich-Vache, Verbrauchsteuerkonforme Besteuerung von Finanzdienstleistungen, Bd. 21 Schriften zum Umsatzsteuerrecht, Köln 2005; dies. UR 2006, 207.

657 EuGH v. 29.04.2004 – Rs. C-77/01 (EDM), Slg. 2004, I-4295.

Finanzinstitut getätigt wird.<sup>658</sup> Für Zwecke des Vorsteuerabzugs ist zu differenzieren, ob es sich um Hilfgeschäfte handelt oder um die Haupttätigkeit des Unternehmens, etwa bei Kreditinstituten. Soweit es sich um Hilfgeschäfte handelt, etwa Kreditgewährung durch Lieferanten, dürfen diese nicht bei der Aufteilung der VoSt nach einem Umsatzsteuerschlüssel berücksichtigt werden.

- 246** Die Befreiungen der **§§ 4 Nr. 8 und 4 Nr. 10, 11 UStG** führen für das **Kredit- und Versicherungsgewerbe** weitgehend zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 2 UStG. Dieser steht einer Ausgliederung von Verwaltungstätigkeiten auf fremde Unternehmen oder gemeinsame Tochtergesellschaften – sog. **Outsourcing** – entgegen. Umstritten ist, inwieweit eine Auslagerung möglich ist, die dazu führt, dass von den „outgesourcten“ Unternehmen an die Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft nach § 4 Nr. 8 UStG befreite Umsätze erbracht werden, sodass insoweit keine nicht abziehbare USt anfällt.<sup>659</sup> Unstrittig besteht aber die Möglichkeit einer Organschaft, allerdings nicht grenzüberschreitend<sup>660</sup> (s. oben Rn. 216 f.).
- 247** Nach § 4 Nr. 8a UStG ist nicht nur der **Geldkredit** befreit, sondern auch der **Warenkredit durch den Lieferanten**. Voraussetzung ist allerdings, dass nach der vertraglichen Gestaltung eindeutig zwischen dem Entgelt für die Lieferung (Kaufpreis) und dem Entgelt für die Kreditgewährung unterschieden werden kann. Dies trifft beispielsweise für Teilzahlungszuschläge bei Abzahlungsgeschäften zu, bei denen nur der Barpreis Gegenleistung für die Lieferung ist, die Zuschläge hingegen Entgelt für die steuerfreie Kreditgewährung.<sup>661</sup> Eine von der Lieferung getrennte Kreditgewährung liegt jedoch nicht vor, wenn ein Warenlieferant seinem Kunden für den Fall sofortiger Zahlung einen Skontoabzug gewährt. Hier entrichtet der Lieferungsempfänger nur den für die Lieferung geschuldeten Kaufpreis, wenn er von der Abzugsmöglichkeit nicht Gebrauch macht. Im Fall des Abzugs ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Lieferung, sodass § 17 Abs. 1 UStG anzuwenden ist.<sup>662</sup> Eine unter Nr. 8a fallende befreite bloße Kreditgewährung kann auch bei einem sog. sale and lease back vorliegen (s. Rn. 84).

#### Fall 26: Factoringgeschäft und Forderungskauf

a) Die F-GmbH betreibt ein Finanzierungs- und Factoringunternehmen. Für den Lieferanten L übernahm sie den Forderungseinzug von dessen Kundenforderungen. Sie erhielt dafür eine „Einzugsgebühr“ von 2% des Forderungsnennwertes. Außerdem übernahm sie auch gegen eine „Delcrederegebühr“ von 1% das Ausfallrisiko. L trat der F-GmbH zum Zwecke des Einzugs künftig fällig werdende Warenforderungen aus Ratenkäufen im Nennwert von 110.000 € ab. Die F-GmbH

658 EuGH v. 19.04.2007 – Rs. C-455/05 (Velvet & Steel), Slg. 2007, I-3227; v. 05.06.1997 – Rs. C-2/95 (SDC), Slg. 1997, I-3017.

659 Vgl. dazu M. Schiller, Outsourcing im Finanzdienstleistungs- und Versicherungssektor, Bd. 23 Schriften zum Umsatzsteuerrecht, Köln 2006; Hamacher DStR 2007, 823; zur Befreiung für Versicherungsvertreter vgl. EuGH v. 03.04.2008 – Rs. C-124/07 (J.C.M. Beheer), UR 2008, 389 mit Anm. Wäger; BFH v. 06.09.2007 – V R 50/05, BStBl. II 2008, 829 und BMF BStBl. I 2008, 948; zur Auslagerung von Rechenzentrumsleistungen an Banken BFH v. 12.06.2008 – V R 32/06, BStBl. II 2008, 777 m.w.N. unter Hinweis auf EuGH v. 05.06.1997 – RS. C-2/95 (SDC), Slg. 1997, I-3017.

660 S. dazu EuGH v. 17.09.2014 – C-7/13 (SAC Skandia Sverige), UR 2014, 847 (Organschaft im Bereich des Versicherungswesens).

661 Abschn. 4.8.2. UStAE, Abschn. 3.11 Abs. 3 UStAE.

662 BFH v. 28.01.1993 – V R 43/89, BStBl. II 1993, 360.

## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

<b>Abfindung mit Sachwerten</b> .....	255	<b>Außerunternehmerischer</b>	
Abholfälle .....	163, 169, 190, 192	Zweck .....	126 f., 136, 311 f.
Abhollieferung .....	165, 194	<b>Barabfindung</b> .....	255
Abnehmer .....	162	Barlohn .....	146
Abschlagszahlung .....	379	Baugewerbe .....	387
Abstandszahlung .....	119	Bauherrenmodell .....	260
Abtretung		Bauleistung .....	90, 387
einer Geldforderung .....	248	Bauwerk .....	387
Aktie .....	205, 252, 254	Beförderung .....	182, 194
Aktivierungsgebot .....	374	Beförderung von Personen .....	282
Allgemeine Leistungsabgabe .....	143	Beförderungsleistung .....	86, 170, 181, 208
Allphasen-Netto-Umsatzsteuer .....	303	Beförderungsleistung .....	83, 194
Allphasenumsatzsteuer .....	159	Beförderungsmittel .....	83, 93
Änderung der Bemessungsgrundlage ..	300 ff.	Befreiung .....	160 ff., 270 ff.
Änderung des		Befreiung der Ausfuhrlieferung .....	169, 190
Verhältnisses .....	359, 364, 366 ff., 373	Befreiung der innergemeinschaftlichen	
Anlagevermögen .....	290, 360 f.	Lieferung .....	224
Ansässigkeitsort des Empfängers .....	86	Befreiungsvorschrift .....	142, 252, 259
Anteile an Gesellschaften .....	252 ff.	Beistellung .....	99
Antiquitäten .....	289, 295	Beladen .....	197
Anwaltssozietät.....	304	Belegnachweis .....	168, 191
Anzahlung .....	374	Beliehene .....	207
Arbeitgeber .....	127, 269	Bemessungsgrundlage .....	131, 150, 283 ff.
Arbeitnehmer .....	125, 137, 144, 336	Beratervertrag .....	116
Arbeitsgerät .....	135	Beratungsleistung .....	93
Arbeitskraft .....	135	Berichtigung .....	369
Arbeitsleistung .....	146	Berichtigung der Vorsteuer .....	364
Arbeitsmaterial .....	181	Berichtigung des Vorsteuerabzugs .....	359 ff.
Arbeitsmittel .....	148, 181	Berichtigungszeitraum .....	360 ff., 367
Architektenvertrag .....	115	Berufliche Tätigkeit .....	202
Arztähnlicher Heilberuf .....	271	Besitzgesellschaft .....	218
Arztberuf .....	271, 275	Besorgungsleistung .....	197, 308
Ärztliche Heilbehandlung .....	270	Bestandteil .....	129
Asset Backed Transaktion .....	251	Bestechungsleistung .....	152
Aufbewahrungspflicht .....	331	Besteuerungsverfahren .....	378 ff.
Aufkommenszuweisung .....	201	Bestimmungsland .....	85, 184, 293
Aufmerksamkeiten .....	144, 149	Bestimmungslandprinzip .....	85, 153, 174, 201
Aufsichtsratsmitglied .....	209	Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger	
Aufteilung .....	357	Personen.....	276
Aufteilung der VoSt .....	356	Betriebsaufspaltung .....	218
Aufwendung für die Lebensführung.....	344	Betriebsgesellschaft .....	218
Aufzeichnung .....	168	Betriebsstätte .....	87, 155
Ausfuhr .....	157, 163 ff.	Betriebsvermögen.....	121
Befreiung .....	224	Betriebsvorrichtung .....	267
Ausfuhrbefreiung .....	161	Beurkundungsleistung .....	90
Ausfuhrlieferung .....	81, 161 ff.	Bewirtungsaufwendung .....	343
Ausfuhrnachweis .....	168	BGB-Gesellschaft .....	208, 304
Ausgangsumsatz .....	350 ff.	Bildband .....	82
Auslagenersatz .....	241	Binnenmarkt .....	92, 171 ff.
Auslagerer .....	219	Binnenmarktrichtlinie .....	172
Auslagerung .....	241	Bodenschätze .....	265
Ausland .....	349, 382 ff.	Boni .....	283
Ausländische Gesellschaft .....	208	Bonusgewährungen .....	300
Ausländischer Abnehmer .....	162 ff.	Bruchteilsgemeinschaft .....	208
Auslandsumsatz .....	348 ff.	Buch .....	82
Ausschluss vom Vorsteuerabzug .....	341 ff.	Buchnachweis .....	168 f., 191
Ausschlussumsatz .....	350 f.	Bundeszentralamt für Steuern .....	191
Außerunternehmerische Nutzung .....	129, 143	Bundeszollverwaltung.....	157
Außerunternehmerische Verwendung .....	314		

Bußgeld .....	393	Entnahme .....	125
Campingplätze .....	266	Erbanfall .....	122
CD-ROM .....	82	Erbaueinsetzung .....	118 ff.
Clearing-Ausgleich .....	201	Erbbaurecht .....	261, 268
Clearing-System .....	172	Erbengemeinschaft .....	119, 208
Computerprogramm .....	282	Erbfolge	
<b>D</b> arlehen .....	245	gewillkürte .....	118
Datenverarbeitung .....	93	vorweggenommene .....	118
Dauerleistung .....	203, 205	Erbschaft .....	118, 124
Dekorationsmaterial .....	151	Ergänzungseingangsleistung .....	352
Devisenentgelt .....	288	Erwerbsbesteuerung .....	83, 176, 190, 295
Dienstkleidung .....	148	Erwerbsschwelle .....	177, 194
Dienstleistung .....	82	<b>Factoring</b> .....	248 ff., 394
Dienstreise .....	338	Fahrausweis .....	323
Differenzbesteuerung .....	133, 289 ff.	Fahrten Wohnung/Betrieb .....	346
Reiseveranstalter .....	296	Fahrtenbuch .....	139, 146
Differenzmethode .....	105	Fahrtkosten .....	337
Digitale Güter .....	82	Fahrzeugeinzelbesteuerung .....	178
Dingliche Nutzungsrechte .....	268	Fehlmaßnahme .....	355
Diskette .....	82	Fernsehleistung .....	93
Diskont .....	300	Finalität .....	127
Dividende .....	209	Finanzdienstleistung .....	93
Doppelbesteuerung .....	153, 155	Finanzgeschäfte .....	245
Doppeloption .....	389	Finanzielle Eingliederung .....	214
Doppelte Haushaltsführung .....	346	Finanzierungszuschlag .....	284
Dreiecksgeschäft .....	184 f., 330	Fiskalvertreter .....	385
Drittland .....	92, 153	Fixe Kosten .....	143, 146
Drittlandsgebiet .....	161	Forderungsabtretung .....	248, 250
Drittstaat als Leistungsort .....	90	Forderungskauf .....	223, 226
Drittstaatenunternehmer .....	90	Formwechsel .....	122
Dulden der Nutzung .....	81	Freihäfen .....	164
Duldungsleistung .....	83	<b>Gästehaus</b> .....	344
Durchlaufende Posten .....	286	Gebäude auf fremdem Grund	
<b>E</b> chtes Factoring .....	248 ff.	und Boden .....	307
Eigenhändler .....	127	Gebrauchtgegenstände .....	289
Eigenverbrauch .....	125, 134	Gebrauchtwagen .....	290
Eigenverbrauchsbesteuerung .....	125, 135	Gebrauchtwagenhandel .....	289
Einfamilienhaus .....	135, 263	Gefährdungshaftung .....	104
Einfuhr .....	82, 153 ff., 309	Gegenleistung .....	102
Einfuhrumsatzsteuer .....	82, 157	Gegenstand .....	135, 136
Einfuhrumsatzsteuerbefreiungs-		Gegenstände zur Ausrüstung und	
verordnung .....	160	Versorgung von Beförderungsmitteln ...	165
Einfuhrzoll .....	82	Gegenstandsentnahme .....	135
Eingangsumsatz .....	350, 355	Gegenstandsverwendung .....	136 ff.
Einheitlichkeit der Leistung .....	102	Gehaltslieferung .....	101
Einkaufskommission .....	308	Geldforderung .....	245
Einkommensteuer .....	155	Geldkredit .....	247
Einortregistrierung .....	95	Gemeinkosten .....	351 f.
Einreise-Freimengen-Verordnung .....	160	Gemeinsames Marktprinzip .....	172
Einzelrechtsnachfolge .....	122 f.	Gemeinschaftsteuer .....	157
Einzelunternehmen .....	122	Gemeinschaftsware .....	157
Elektronische Aufbewahrung .....	331	Gemischt genutzte Leistung .....	313
Elektronische Dienstleistung .....	82, 95	Gemischt genutzter Gegenstand .....	313
Elektronische Übertragungsmedien .....	82	Gemischt verwendete Leistungsbezüge ...	313
Elektronischer Weg .....	82	Gemischte Verwendung .....	137
Emissionskosten beim Börsengang .....	254	Gesamtdifferenz .....	291
Empfängerortprinzip .....	87, 90 ff.	Gesamtrechtsnachfolge .....	123
Endverbrauch .....	153	Geschäftsführerleistung .....	257
Endverbraucher .....	158	Geschäftsführung .....	209
Entgelt .....	104, 189, 283	Geschäftsreise .....	336
Entgeltlichkeit .....	127	Geschäftsveräußerung .....	119, 120 ff., 364
Entladen .....	197	Geschenke aus betrieblichem Anlass .....	342
		Geschenke von geringem Wert .....	152

- Gesellschaft ..... 121, 208, 252, 304  
   Ausscheiden eines Gesellschafters ..... 255  
   Eintritt in eine Gesellschaft ..... 253, 258  
   Formwechsel ..... 122  
 Gesellschafter ..... 121, 208, 255, 304  
 Gesellschafterleistung ..... 256  
 Gesellschafterwechsel ..... 252  
 Gesellschaftsanteile ..... 252, 254  
 Gesellschaftsrechte ..... 252, 255  
 Gestellung ..... 99 f.  
 Gewässer ..... 164  
 Gewerbesteuer ..... 155  
 Gewerbliche Tätigkeit ..... 202  
 Gewinnaufschlag ..... 135  
 Gewinnauszahlung ..... 285  
 Gewinnunabhängige Sonderbetriebs-  
   einnahme ..... 213  
 Gewinnunabhängiges Entgelt ..... 211  
 Gewinnunabhängiges Leistungsentgelt... 208  
 Gewinnunabhängiges  
   Sonderentgelt ..... 209, 257  
 Gleichstellungsgeld ..... 119  
 GmbH ..... 219  
 GmbH & Co. KG ..... 211, 216  
 Grenzausgleich ..... 161  
 Grenzüberschreitende Güter-  
   beförderung ..... 170  
 Grenzüberschreitende Lieferung ..... 161  
 Grenzüberschreitender Dienst  
   leistungsverkehr ..... 92  
 Grenzüberschreitender Vorsteuerabzug ... 172  
 Grenzüberschreitender  
   Warenverkehr ..... 92, 153 ff.  
 Grunddienstbarkeiten ..... 268  
 Grunderwerbsteuer ..... 259 ff.  
 Grundgeschäft ..... 206  
 Grundstück ..... 90, 98, 259, 307, 318, 357, 386  
   Verpachtung ..... 265  
 Grundstücksvermietung ..... 117  
 Güterbeförderung ..... 92, 170, 196  
 Gutgläubigkeit ..... 191, 322  
 Gutgläubigkeit ..... 322  
 Gutschrift ..... 332, 335
- Haftung** ..... 391 ff.  
 Haftungsvergütung ..... 257  
 Harmonisierung ..... 171  
 Häusliches Arbeitszimmer ..... 346  
 Heilbehandlung ..... 270 ff.  
 Heilberuf ..... 275  
 Hilfsgeschäft ..... 140, 206  
 Hobby ..... 321  
 Holding ..... 255  
 Hotel- und Gaststättengewerbe ..... 266
- Incentive-Reisen ..... 127, 296  
 Individualsoftware ..... 82  
 Inkasso ..... 248 f.  
 Inkassoleistung ..... 249  
 Inland ..... 135, 157, 176  
 Innengesellschaft ..... 208  
 Innenumsatz ..... 181, 212  
 Innergemeinschaftlich befreite  
   Lieferung ..... 171  
 Innergemeinschaftliche Beförderung ..... 92
- Innergemeinschaftliche  
   Güterbeförderung ..... 92, 170, 196  
 Innergemeinschaftliche  
   Lieferung ..... 83, 160, 172, 188, 193  
 Innergemeinschaftliche  
   Verkaufskommission ..... 190  
 Innergemeinschaftlicher Erwerb ... 171 ff., 310  
 Innergemeinschaftliches  
   Dreiecksgeschäft ..... 183 ff.  
 Innergemeinschaftliches  
   Verbringen ..... 181 ff., 297  
 Innerunternehmerisches Verbringen ..... 190  
 Insolvenz ..... 376, 386, 394  
 Insolvenzverfahren ..... 376, 386  
 Insolvenzverwalter ..... 116, 376, 386  
 Institutionelle Erwerber ..... 177  
 Institutioneller Abnehmer ..... 190  
 Internet ..... 82  
 Investitionsgüter ..... 359, 373  
 Investmentvermögen ..... 245  
 Inzahlungnahme ..... 287  
 Ist-Besteuerung ..... 379
- Jagd ..... 344  
 Jahreserklärung ..... 378  
 Jungholz ..... 157  
 Juristische Person ..... 87, 177, 216  
 Juristische Person des öffentlichen  
   Rechts ..... 94, 180, 207
- Kapitalanlagegesellschaft** ..... 245  
 Kapitalgesellschaft ..... 209, 220, 252, 304  
 Karnevalsprinz ..... 345  
 Karussellbetrug ..... 391  
 Karussellgeschäft ..... 391  
 Kaufpreisminderung ..... 300  
 Kausalität ..... 127  
 Kettengeschäft ..... 71 ff., 185  
 Kfz-Handel ..... 287  
 Kleinbetragsrechnung ..... 323  
 Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-  
   Verordnung ..... 160  
 Kleinunter-  
   nehmer ..... 159, 176, 193, 305, 348, 388  
 Kommanditgesellschaft ..... 253  
 Kommerzieller Warenverkehr ..... 172  
 Kommissionär ..... 190, 308  
 Kommissionsleistung ..... 308  
 Kommittent ..... 190  
 Konsignationslager ..... 190  
 Körperlicher Gegenstand ..... 81, 98  
 Körperschaftsteuer ..... 155  
 Kostenelement ..... 351  
 Krankenhausbehandlung ..... 270 ff.  
 Kreditgewährung ..... 245 ff.  
 Kunstgegenstände ..... 290, 295  
 Kurzfristige Beherbergung von Fremden ..266  
 Kurzfristige Vermietung von  
   Beförderungsmitteln ..... 90
- Landfahrzeuge** ..... 178  
 Landwirt ..... 280  
 Leasing ..... 91, 136, 348  
 Leasingvertrag ..... 117  
 Lebensmittel ..... 280

Leistung .....	81 ff. 102, 114	Nutzungsüberlassung .....	90, 136, 204
Grundsatz der Einheitlichkeit .....	102	von Grundstücken .....	236
Leistungsaustausch .....	38, 104, 160, 283	<b>Offener Steuerausweis</b> .....	323
Leistungsempfänger .....	81, 307	Offshore-Abkommen .....	279
Leistungsentnahme .....	136	Online-Lieferung .....	82
Leistungskommission .....	308	Option .....	228 ff., 388
Leistungsort .....	83	Option zur Regelbesteuerung .....	305
Leistungsverkaufskommission .....	296 f.	Option zur Steuerpflicht .....	228
Liebhaberei .....	205	Optionsrecht zur Erwerbsbesteuerung .....	177
Lieferkommission .....	308	Organgesellschaft .....	214
Lieferschwelle .....	194, 201	Organkreis .....	214
Lieferung .....	81, 83, 98	Organmutter .....	216
von Neufahrzeugen .....	193	Organschaft .....	214 ff.
Lieferung von Neufahrzeugen .....	294	Organschaftsähnliches Verhältnis .....	216
Lizenz .....	81 f.	Organtochter .....	217
Lohnaufwendung .....	143	Organträger .....	214 ff.
Lohngeldveredelung		Organwalter .....	209
Befreiung .....	169	<b>Ort</b>	
Lohnkosten .....	135	der Beförderungsstrecke .....	92
Lohnsteuerhilfverein .....	115	der Belegenheit des Grundstücks .....	92
Lohnveredelung .....	81, 166, 169	der Betriebsstätte .....	87
Luftfahrzeuge .....	178	der Dienstleistung .....	96
<b>Maklerleistung</b> .....	90	der elektronischen Dienstleistung .....	94
Marge .....	289 ff.	der sonstigen Leistung .....	83
Masse .....	386	der tatsächlichen Erbringung .....	90
Materialbeistellung .....	99	der tatsächlichen Zurverfügungstellung	
Materialentnahme .....	135	des Leistungsgegenstandes .....	92
Materialgestellung .....	99	der Vermittlungsleistung .....	198
Materialkosten .....	135	des Erwerbs .....	182
Mehraufwand für Verpflegung .....	337, 346	des tatsächlichen Verbrauches .....	86
Mehrfachbesteuerung .....	153	des Verbrauches .....	96
Mehrmütterorganschaft .....	214	Ort der Leistung .....	98
Mindestbemessungs-		Outsourcing .....	246
grundlage .....	150, 299, 339	<b>Partnergemeinschaft</b> .....	208
Mindest-Istbesteuerung .....	379	Patent .....	93
Mitgliederbeiträge .....	113, 124	Pauschalierende Landwirte .....	159, 177
Mittelberg .....	157	Pauschalwertberichtigung .....	301
<b>Nachhaltigkeit</b> .....	203, 206	Personalgestellung .....	93
Nachlassverwalter .....	116	Personalrabatt .....	150
Nachträgliche Anschaffungs- und		Personengesellschaft .....	121, 208, 252, 304
Herstellungskosten .....	367	Personenvereinigung .....	208
Nachträgliche Kaufpreis-		Pkw-Nutzung .....	146
minderung .....	300	Pkw-Überlassung .....	146
Nachweise .....	168	Porti .....	284
NATO .....	224, 279	Preiserstattung .....	284
NATO-Truppen .....	224	Preisgefahr .....	108
NATO-Truppenstatut .....	224, 279	Preisnachlass .....	287
Naturalrabatte .....	152	Private Kraftfahrzeugnutzung .....	139
Naturalrestitution .....	104	Private Verwendung .....	136
Nebengeschäft .....	140, 206	Private Verwertungshandlung .....	205
Nebenleistung .....	196 f.	Private Zwecke .....	136
Negative Margen .....	291	des Arbeitnehmers .....	146
Nettoallphasensteuer .....	154	Privater Bedarf .....	125, 136, 147
Neufahrzeug .....	294	der Arbeitnehmer .....	145, 147
Neutralität der Umsatzsteuer .....	151, 221, 303	des Personals .....	147
Neutralitätscharakter der USt .....	329	Privater Konsum .....	126, 144
Neutralitätsgebot der Umsatzsteuer .....	224	Privater Verbrauch .....	125, 134
Nicht abziehbare Betriebsausgaben .....	278	Privater Wohnzweck .....	138
Nichtkommerzieller Warenverkehr .....	173	Provision .....	127
Nichtunternehmer .....	158, 178, 193	<b>Realteilung</b> .....	119
Nichtunternehmerische		Rechnung .....	323 ff.
Verwendung .....	316	Rechnung mit offenem Steuerausweis .....	323
Nießbrauch .....	268, 371		

Rechnungsberichtigung .....	334
Rechtsfähige Gebilde .....	207
Rechtsfähigkeit .....	211
Reihengeschäft .....	182 ff., 304
Reisekosten .....	284
Reiseleistung .....	127, 296
Reiseveranstalter .....	244, 296
Reisevorleistungen .....	296
Reparatur .....	104
Repräsentationsaufwendung .....	278, 341
Restaurationsleistung .....	86
Restaurationsumsätze .....	281
Reverse charge .....	195, 240, 382
Rückgängigmachung einer Lieferung .....	302
Rundfunkleistung .....	93
<b>Sachabfindung .....</b>	<b>255</b>
Sacheinlage .....	253 ff.
Sachzuwendung .....	125, 146
Sammelfahrt .....	147
Sammlungstücke .....	289, f., 295
Schadensersatz .....	104 ff., 306
aus Gesetz .....	104
aus unerlaubter Handlung .....	104
statt Leistung .....	105
Schallplatte .....	82
Schiffsbauvertrag .....	114
Schmiergeldleistung .....	152
Schuldverschreibung .....	205, 245
Schutzzoll .....	157
Schwesterkapitalgesellschaft .....	214
Schwesterpersonengesellschaft .....	214
Segeljacht .....	321
Selbstkosten .....	297
Selbstständigkeit .....	213
Sicherungsnehmer .....	386
Sitzlandprinzip .....	155
Sitzort .....	91 ff.
des Empfängers .....	86
des leistenden Unternehmers .....	86
Skonti .....	283
Skontoabzug .....	247, 300
Sofortabzug der Vorsteuer .....	221, 354
Software .....	282
Sollversteuerung .....	379
Sonderbetriebsvermögen .....	121
Sonderentgelt .....	208
Sonstige Leistung .....	81 ff.
im Binnenmarkt .....	195
Spaltung .....	122
Spesen .....	300
Spezialleasing .....	84
Sportstätte .....	267
Standardsoftware .....	82
Steuerausweis .....	290 ff., 323 ff.
Steuerbefreiung .....	223 ff.
des Erwerbs .....	188
Steuerbilanzielles Aktivierung- sgebot .....	374
Steuerhinterziehung .....	183
Steuerlager .....	239 ff.
Steuersatz .....	160, 189, 280 ff.
Steuersatzwechsel .....	280
Steuerschuld .....	378
Steuerschuldner .....	202
Steuerschuldnerschaft .....	381 ff.
Verlagerung .....	382
Stille Gesellschaft .....	208
Stillhalteklausele .....	341
Stillstandsklausel .....	343
Stornogebühr .....	115
Strafbarkeit .....	32
Subvention .....	111
Surrogationsmethode .....	105
<b>Tausch .....</b>	<b>99, 287, 384</b>
Tauschähnlicher Umsatz .....	146, 384
Tauschvorgang .....	287
Teilbarkeit der Leistung .....	314
Teilbetrieb .....	120
Teilzahlungsgeschäft .....	284
Telefonkosten .....	284
Telekommunikationsleistung .....	93
Testamentsvollstrecker .....	116
Totalschaden .....	143
Transaktionswert .....	160
Transportversicherung .....	108
Trinkgeld .....	284
Typisch gewerbliche Tätigkeit .....	205
<b>Überhöher, unberechtigter</b> Steuerausweis .....	<b>333</b>
Übernachungskosten .....	337
Umkehr der Steuerschuldner- schaft .....	89, 94, 180, 241, 382
Umlaufvermögen .....	181, 361
Umsatz kraft Gesetzes .....	118
Umsatzsteuer-Binnenmarkt .....	171
Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz .....	171
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer .....	191
Umsatzsteuerlager .....	239
Umschlagen .....	197
Umtauschmüllerei .....	101
Umzugskosten .....	346
Unangemessene Aufwendung .....	343
Unechtes Factoring .....	250
Uneinbringlichkeit .....	301
Unentgeltliche Gegenstands- zuwendung .....	144
Unentgeltliche Übertragung .....	140
Unentgeltliche Wertabgabe ...	144 ff., 371, 380
Unentgeltliche Wertabgabe an Arbeitnehmer .....	144 f.
Unentgeltliche Zuwendung .....	125, 151
aus unternehmerischem Anlass .....	151
Unerlaubte Handlung .....	104
Unfallkosten .....	143
Unschädlicher Materialaustausch .....	100
Unselbstständige Nebenleistung .....	102
Unselbstständigkeit .....	213
Unterlassen von Wettbewerb .....	81
Unternehmen .....	120, 135, 309
Unternehmenseinheit .....	212
Unternehmensfremder Zweck .....	125, 135, 312, 316
Unternehmensgegenstand .....	148
Unternehmenssitz .....	86
Unternehmensvermögen .....	121

- Unternehmer ..... 135, 202 ff., 304  
   Begriff ..... 304  
 Unternehmereigenschaft ..... 203 ff., 220 ff.  
 Unternehmerfähigkeit ..... 203 ff. 220  
 Urheberrecht ..... 93, 282  
 Ursprungsland ..... 154, 293  
 Ursprungslandbesteuerung ..... 154  
 Ursprungslandprinzip ..... 153 ff., 201, 293  
 UStG ..... 1, 12 ff.
- V**
  
 Variable Kosten ..... 143, 146  
 Verbrauchsbesteuerung ..... 134  
 Verbrauchsteuer ..... 157  
 Verbrauchsteuercharakter ..... 134  
 Verdeckter Preisnachlass ..... 287  
 Veredelungsentgelt ..... 169  
 Vereine ..... 211  
 Vereinfachungsregeln ..... 375  
 Verfügungsmacht ..... 83  
 Vergütungsverfahren ..... 305  
 Verkaufshilfe ..... 151  
 Verkaufskommission ..... 308  
 Verkaufsständer ..... 151  
 Verlagerung der Steuerschuld ..... 186  
 Verlagerung der Steuer-  
   schuldnerschaft ..... 382 ff.  
 Verlustübernahme ..... 256  
 Vermietung ..... 83, 142, 388  
   einer Reklamefläche ..... 266  
   von Abstellflächen für Fahrzeuge ..... 267  
   von Beförderungsmitteln ..... 83, 91  
 Vermietung und Verpachtung von  
   Grundstücken ..... 267  
 Vermietung von  
   Grundstücken ..... 229, 263, 314  
 Vermietung von Wohn- und  
   Schlafräumen ..... 266  
 Vermietungsleistung ..... 83, 231  
 Vermittlung ..... 127  
   innergemeinschaftlicher Lieferung ..... 243  
 Vermittlungsleistung ..... 89, 198, 243, 351  
 Verpachtung von Grundstücken ..... 263 f.  
 Verpflegungskosten ..... 337  
 Verpflegungsleistung ..... 337  
 Verpflegungsmehraufwand ..... 337  
 Verschmelzung ..... 122  
 Versenden ..... 186  
 Versendung ..... 182, 194  
 Versendungskauf ..... 108  
 Versendungslieferung ..... 194, 201  
 Versorgungsbezüge ..... 119  
 Vertragsstrafe ..... 109, 124  
 Verwendung  
   von Unternehmensgegenständen ..... 125  
 Verwendung des Wirtschaftsgutes ..... 368, 370  
 Verzehr an Ort und Stelle ..... 281  
 Verzicht ..... 116 ff.  
 Verzichtleistung ..... 116  
 Verzugsschaden ..... 106  
 Verzugszinsen ..... 106, 284  
 Voranmeldung ..... 378  
 Voranmeldungszeitraum ..... 378  
 Vorbehaltsnießbrauch ..... 371  
 Vorbereitungshandlung ..... 114, 124, 220  
 Vorgründungsgesellschaft ..... 220
- Vorstandsmitglied ..... 209, 213  
 Vorsteuerabzug ..... 303 ff.  
   Abschluss ..... 342  
   Ausschluss ..... 348  
   bei Reisekosten ..... 336  
   Berichtigung ..... 333  
 Vorsteuerabzug bei Reisekosten ..... 336  
 Vorsteuerabzugsrecht ..... 136  
 Vorsteuerkorrektur ..... 284, 360, 371 ff.  
 Vorsteuervergütungsverfahren ..... 195  
 Vorumsatzabzug ..... 289, 294, 296  
 Vorweggenommene Erbfolge ..... 119  
 Vorweggenommene Erbschaft ..... 124
- W**
  
 Warenbewegte Lieferung ..... 182  
 Warenkredit ..... 247  
 Warenkreditversicherung ..... 301  
 Warenmuster ..... 152  
 Wartungsvertrag ..... 115  
 Wasserfahrzeuge ..... 178  
 Watten ..... 164  
 Wechseldiskontierung ..... 300  
 Weiterlieferung ..... 307  
 Werbegemeinschaft ..... 113  
 Werbegeschenke ..... 353  
 Werbefrospekt ..... 151  
 Werkleistung ..... 98, 179, 198  
 Werkleistungen der Bauhandwerker ..... 260  
 Werklieferung ..... 90, 114, 169, 179  
 Werklieferungen der  
   Bauhandwerker ..... 307  
 Werklohn ..... 169  
 Werkwohnung ..... 265  
 Werkunternehmer ..... 98  
 Werkvertrag ..... 114  
 Wert der Arbeitsleistung ..... 146  
 Wert der eigenen Arbeitsleistung ..... 135  
 Wertpapiere ..... 160, 205, 252  
 Wettbewerbs-  
   neutralität ..... 82, 154, 201, 224, 348  
 Wettbewerbs-  
   verzerrung ..... 93, 153, 201, 290, 348  
 Wiederverkäufer ..... 290  
 Wirtschaftliche Eingliederung ..... 214  
 Wirtschaftlicher Eigentümer ..... 83  
 Wirtschaftsgut ..... 367, 370  
 Wohnsitz ..... 90
- Y**
  
 Yacht ..... 344
- Z**
  
 Zahlungsabzüge ..... 283  
 Zollfreigebiet ..... 164  
 Zolllager ..... 241  
 Zollwert ..... 160  
 Zuordnungsentscheidung ..... 135, 317, 320 f.  
 Zuordnungswahlrecht ..... 136, 231, 313, 315  
 Zusammenfassende Meldung ..... 191  
 Zuschuss ..... 110, 124  
 Zwangsversteigerung ..... 386  
 Zwangsverwalter ..... 116  
 Zweigniederlassung ..... 163  
 Zweigstelle ..... 181  
 Zwischengesellschaft ..... 214  
 Zwischenunternehmer ..... 184  
 Zwischenvermietung ..... 236